



C/2024/2518

6.5.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Mai 2024

(C/2024/2518)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0744	CAD	Kanadischer Dollar	1,4682
JPY	Japanischer Yen	164,62	HKD	Hongkong-Dollar	8,3961
DKK	Dänische Krone	7,4583	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7952
GBP	Pfund Sterling	0,85573	SGD	Singapur-Dollar	1,4527
SEK	Schwedische Krone	11,6398	KRW	Südkoreanischer Won	1 460,24
CHF	Schweizer Franken	0,9744	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8952
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7798
NOK	Norwegische Krone	11,7080	IDR	Indonesische Rupiah	17 247,67
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0927
CZK	Tschechische Krone	25,025	PHP	Philippinischer Peso	61,392
HUF	Ungarischer Forint	388,95	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3290	THB	Thailändischer Baht	39,516
RON	Rumänischer Leu	4,9761	BRL	Brasilianischer Real	5,4916
TRY	Türkische Lira	34,7482	MXN	Mexikanischer Peso	18,2086
AUD	Australischer Dollar	1,6330	INR	Indische Rupie	89,6710

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2978)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2024) 2556	30. April-2024	Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere EG-Nr. 231-801-5, CAS-Nr. 7738-94-5	Neoperl GmbH, Klosterstr. 9-11, 79379 Müllheim, Deutschland	REACH/24/4/0	Zur funktionalen Galvanisierung von aus Messing gefertigten Sanitärartikeln speziell zu dem Zweck, eine fertige Cr(0)-Beschichtung zu erhalten, die eine Oberfläche mit hoher Haltbarkeit und Chemikalienbeständigkeit bietet	16. Februar 2031	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



C/2024/3108

6.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11461 – KUWAIT PETROLEUM ITALIA / FOX PETROLI / ECO FOX)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3108)

1. Am 26. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Kuwait Petroleum Italia S.p.A. („Kupit“, Italien), kontrolliert von Kuwait Petroleum Corporation („KPC“, Kuwait),
- Fox Petroli S.p.A. („Fox Petroli“, Italien), kontrolliert von Fox Petrolifera Italiana S.p.A. („Fox Petrolifera“, Italien), das sich im privaten Eigentum von Einzelpersonen befindet, die mindestens ein weiteres Unternehmen kontrollieren,
- Eco Fox S.r.l. („Eco Fox“, Italien).

Kupit und Fox Petroli werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Eco Fox erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Kupit ist im Vertrieb von Kraftstoffen, im Verkauf von Schmierstoffen und Kraftstoffen für den Schiffs- und Luftverkehr sowie in der Herstellung von Biokraftstoffen tätig,
- Fox Petroli ist im Transport sowie in der Lagerung, der Verarbeitung und der Vermarktung von Erdölzeugnissen, Biokraftstoffen und ihren Nebenprodukten tätig.

3. Eco Fox ist in der Herstellung und Vermarktung von Biokraftstoffen und Nebenprodukten tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11461 – KUWAIT PETROLEUM ITALIA / FOX PETROLI / ECO FOX

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/3114

6.5.2024

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2023/13)

(C/2024/3114)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt I,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und kohärenten Anwendung nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.
- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Die Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁶⁾ empfiehlt der jeweiligen aktivierenden Behörde, eine Höchstgrenze für die Wesentlichkeitsschwelle vorzuschlagen, wenn sie beim Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) um gegenseitige Anerkennung ersucht, unterhalb dessen die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die jeweilige aktivierende Behörde die makroprudenziellen Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.
- (4) Am 4. Oktober 2023 teilte die Banco de Portugal in ihrer Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU dem ESRB ihre Absicht mit, eine sektorale Systemrisikopufferquote (sectoral systemic risk buffer – sSyRB) in Höhe von 4 % gemäß Artikel 133 Absatz 9 der genannten Richtlinie festzulegen, um Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken zu vermeiden und zu mindern, die sich aus auf internen Beurteilungen basierenden (IRB) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽⁵⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

⁽⁶⁾ Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

ergeben, welche durch Wohnimmobilien mit in Portugal gelegenen Sicherheiten besichert sind. Die geplante sektorale Systemrisikopufferquote gilt für inländische Kreditinstitute, von denen einige Tochterunternehmen von Unternehmen sind, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind. Am 13. November veröffentlichte der ESRB die Empfehlung ESRB/2023/11 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (⁽⁷⁾), in der dieser erklärt, dass er die Maßnahme als gerechtfertigt, angemessen, verhältnismäßig, wirksam und effizient ansieht, um den Risiken zu begegnen, auf die sie abzielt.

- (5) Es wird erwartet, dass die sektorale Systemrisikopufferquote ab dem 1. Oktober 2024 gilt und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren in Kraft bleibt oder bis die Risiken, auf die sie abzielt, eintreten bzw. nicht mehr bestehen.
- (6) Am 4. Oktober 2023 ersuchte die Banco de Portugal den ESRB ferner gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um Empfehlung der gegenseitigen Anerkennung der oben genannten makroprudenziellen Maßnahme. Auf das Ersuchen um gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten hin und zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Portugal anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, diese Maßnahme ebenfalls in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird. Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, einen institutsspezifischen Höchstschwellenwert für die Wesentlichkeit in Höhe von 1 Mrd. EUR zu empfehlen, um die Anwendung des De-minimis-Prinzips durch den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaat zu steuern.
- (7) Am 10. Oktober 2023 teilte das dänische Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU dem ESRB seine Absicht mit, eine sektorale Systemrisikopufferquote in Höhe von 7 % gemäß Artikel 133 Absatz 9 der genannten Richtlinie festzulegen. Die Maßnahme gilt für alle inländischen Kreditinstitute. Sie gilt für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Immobiliengeschäft und im Bereich der Erschließung von Grundstücken tätig sind, die gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (⁽⁸⁾) ermittelt wurden.
- (8) Am 16. November 2023 veröffentlichte der ESRB die Stellungnahme ESRB/2023/12 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (⁽⁹⁾), in der dieser erklärt, dass er die Maßnahme als gerechtfertigt, angemessen, verhältnismäßig, wirksam und effizient ansieht, um den Risiken zu begegnen, auf die sie abzielt.
- (9) Es wird erwartet, dass die sektorale Systemrisikopufferquote ab dem 30. Juni 2024 gilt. Die Maßnahme wird von der benannten Behörde für die Zwecke des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU spätestens zwei Jahre nach dem Erstantrag überprüft.
- (10) Am 10. Oktober 2023 ersuchte das dänische Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen den ESRB ferner gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um Empfehlung der gegenseitigen Anerkennung der oben genannten makroprudenziellen Maßnahme. Auf das Ersuchen um gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten hin und zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Dänemark anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, diese Maßnahme in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird. Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, einen institutsspezifischen Höchstschwellenwert für die Wesentlichkeit in Höhe von 200 Mio. EUR zu empfehlen, um die Anwendung des De-minimis-Prinzips durch den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaat zu steuern.
- (11) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

(⁽⁷⁾) Empfehlung ESRB/2023/11 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 13. November 2023 zur Anzeige Portugals über seine Absicht, gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU eine sektorale Systemrisikopufferquote festzusetzen, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(⁽⁸⁾) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Abl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(⁽⁹⁾) Stellungnahme ESRB/2023/12 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 16. November 2023 zur Anzeige Dänemarks über die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ÄNDERUNGEN

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Es wird empfohlen, dass die jeweiligen Behörden makroprudenzielle Maßnahmen, die von anderen jeweiligen Behörden erlassen wurden und deren gegenseitige Anerkennung der ESRB empfohlen hat, ihrerseits anerkennen. Es wird empfohlen, die folgenden im Anhang näher beschriebenen Maßnahmen gegenseitig anzuerkennen:

Belgien:

- eine Systemrisikopufferquote von 9 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind, die bis zum 31. März 2024 anwendbar ist;
- eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind, die ab dem 1. April 2024 anwendbar ist;

Deutschland:

- eine Systemrisikopufferquote von 2 % für i) alle IRB-Risikopositionen, die durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind und ii) alle Risikopositionen, auf welche der Standardansatz angewendet wird, die im Sinne des Artikels 125 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind;

Litauen

- eine Systemrisikopufferquote von 2 % für alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber in der Republik Litauen ansässigen natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind.

Luxemburg:

- rechtsverbindliche Beleihungsgrenzen für neue Hypothekarkredite für in Luxemburg belegene Wohnimmobilien, wobei für die verschiedenen Kategorien von Kreditnehmern unterschiedliche Beleihungsgrenzen gelten:
 - a) eine Beleihungsgrenze von 100 % für Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben;
 - b) eine Beleihungsgrenze von 90 % für sonstige Käufer, d. h. Nicht-Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben. Diese Grenze wird proportional über eine Portfoliowertberichtigung umgesetzt. Insbesondere dürfen Kreditgeber bei 15 % des Portfolios neuer Hypotheken, die diesen Kreditnehmern gewährt werden, eine Beleihungsgrenze von über 90 % festlegen, die jedoch die maximal zulässige Beleihungsgrenze von 100 % nicht erreichen darf;
 - c) eine Beleihungsgrenze von 80 % für sonstige Hypothekarkredite (einschließlich des Segments Kauf zur Weitervermietung).

Niederlande:

- ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht, das gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf in den Niederlanden zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf ihre Portfolios mit Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind, den IRB-Ansatz verwenden. Für jede einzelne Risikoposition, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wird dem Teil des Kredits, der 55 % des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12 % zugewiesen und dem verbleibenden Teil des Kredits ein Risikogewicht von 45 %. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht des Portfolios ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der einzelnen Kredite.

Norwegen:

- eine für alle Risikopositionen in Norwegen geltende Systemrisikopufferquote von 4,5 %, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**) in der gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (***) (EWR-Abkommen) zum 31. Dezember 2022 für Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute angewendet wird;
- eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens zum 31. Dezember 2022 für Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz anwenden;
- eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR in der zum 31. Dezember 2022 für Norwegen anzuwendenden Fassung auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz anwenden.

Schweden:

- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldnern mit Sitz in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden;
- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 35 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Gewerbeimmobilien (in Schweden belegene Immobilien, die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen angewendet werden, und eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Wohnimmobilien (in Schweden belegene Wohngebäude, die über mehr als drei Wohnungen verfügen und die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden.

Portugal:

- eine sektorale Systemrisikopufferquote von 4 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Portugal belegenen Sicherheiten besichert sind.

Dänemark:

- eine sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Immobiliengeschäft und im Bereich der Erschließung von Grundstücken tätig sind, die gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ermittelt wurden.

(*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(**) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(***) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Empfehlung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 8. Dezember 2023.

Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO

ANHANG

„ANHANG

Belgien**Ein Systemrisikopuffer für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind.****I. Beschreibung der Maßnahme**

1. Bis zum 31. März 2024 schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 9 % vor.
2. Vom 1. April 2024 schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 6 % vor.

II. Gegenseitige Anerkennung

3. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die belgische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen anzuwenden, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen). Alternativ kann die Maßnahme durch Verwendung des folgenden Anwendungsbereichs bei den COREP-Meldungen gegenseitig anerkannt werden: durch in Belgien belegene Wohnimmobilien besicherte IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen).
4. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

5. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 2 Mrd. EUR nicht übersteigen. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.
6. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 2 Mrd. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Deutschland**Eine Systemrisikopufferquote von 2 % für i) alle IRB-Risikopositionen, die durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind und ii) alle Risikopositionen, auf welche der Standardansatz angewendet wird, die im Sinne des Artikels 125 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind.****I. Beschreibung der Maßnahme**

1. Die deutsche Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, schreibt für alle Risikopositionen (d. h. aus dem Mengengeschäft und dem Nicht-Mengengeschäft) gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind, eine Systemrisikopufferquote von 2 % vor. Die Maßnahme gilt für i) in Deutschland zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge, die vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind, den IRB-Ansatz verwenden und ii) in Deutschland zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für Risikobeträge, die im Sinne des Artikels 125 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind, den Standardansatz verwenden.

II. Gegenseitige Anerkennung

2. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die deutsche Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden.
3. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind.
4. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Gegenseitigkeitsregelung ab dem 1. Februar 2023 gilt und eingehalten wird.

III. Wesentlichkeitsschwelle

5. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, wenn ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 10 Mrd. EUR nicht übersteigen. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.
6. Die jeweiligen Behörden sollten die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 10 Mrd. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Litauen:

Eine Systemrisikopufferquote von 2 % für alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber in der Republik Litauen ansässigen natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind.

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die litauische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, schreibt für alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen in Litauen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, eine Systemrisikopufferquote von 2 % vor.

II. Gegenseitige Anerkennung

2. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die litauische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf in Litauen ansässige Zweigstellen von im Inland zugelassenen Banken und auf direkte grenzüberschreitende Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen in Litauen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, anzuwenden. Da ein erheblicher Teil der gesamten Hypothekenpositionen von in Litauen tätigen Zweigstellen ausländischer Banken gehalten wird, würde die gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und sicherzustellen, dass alle wichtigen Marktteilnehmer dem erhöhten Risiko durch Wohnimmobilien in Litauen Rechnung tragen und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen.
3. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

4. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, wenn ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 50 Mio. EUR nicht übersteigen, was etwa 0,5 % der entsprechenden Risikopositionen des gesamten Kreditinstitutssektors in Litauen entspricht. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.
5. Begründung für einen solchen Schwellenwert:
 - a) Das Potenzial für eine regulatorische Fragmentierung muss so gering wie möglich gehalten werden, da die gleiche Wesentlichkeitsschwelle auch für in Litauen zugelassene Kreditinstitute gelten wird.
 - b) Die Anwendung einer solchen Wesentlichkeitsschwelle würde dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen in dem Sinne zu gewährleisten, dass Institute mit ähnlich großen Risikopositionen der Systemrisikopufferanforderung unterliegen.
 - c) Der Schwellenwert ist für die Finanzstabilität von Bedeutung, da die weitere Entwicklung des Risikos durch Wohnimmobilien in erster Linie von der Aktivität am Wohnimmobilienmarkt abhängt, die zum Teil von der Höhe der neu vergebenen Kredite zum Erwerb von Wohnimmobilien abhängt. Daher sollte die Maßnahme für Marktteilnehmer gelten, die auf diesem Markt tätig sind, obwohl ihre Hypothekarkreditportfolios nicht so groß sind wie die der größten Kreditgeber.
6. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 50 Mio. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Luxemburg:

Rechtsverbindliche Beleihungsgrenzen für neue Hypothekarkredite für in Luxemburg belegene Wohnimmobilien, wobei für die verschiedenen Kategorien von Kreditnehmern unterschiedliche Beleihungsgrenzen gelten:

- a) **eine Beleihungsgrenze von 100 % für Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben;**
- b) **eine Beleihungsgrenze von 90 % für sonstige Käufer, d. h. Nicht-Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben. Diese Grenze wird proportional über eine Portfoliowertberichtigung umgesetzt. Insbesondere dürfen Kreditgeber bei 15 % des Portfolios neuer Hypotheken, die diesen Kreditnehmern gewährt werden, eine Beleihungsgrenze von über 90 % festlegen, die jedoch die maximal zulässige Beleihungsgrenze von 100 % nicht erreichen darf;**
- c) **eine Beleihungsgrenze von 80 % für sonstige Hypothekarkredite (einschließlich des Segments Kauf zur Weitervermietung).**

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die luxemburgischen Behörden haben rechtsverbindliche Beleihungsgrenzen für neue Hypothekarkredite für in Luxemburg belegene Wohnimmobilien eingeführt. Auf die Empfehlung des Comité du Risque Systémique (Ausschuss für Systemrisiken) ⁽¹⁾ hin hat die Commission de Surveillance du Secteur Financier (Finanzmarktaufsichtsbehörde) ⁽²⁾ gemeinsam mit der Banque centrale du Luxembourg Beleihungsgrenzen eingeführt, die zwischen drei Kategorien von Kreditnehmern differenzieren. Die Beleihungsgrenzen für jede der drei Kategorien lauten wie folgt:
 - a) eine Beleihungsgrenze von 100 % für Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben;
 - b) eine Beleihungsgrenze von 90 % für sonstige Käufer, d. h. Nicht-Erstkäufer, die ihren Hauptwohnsitz erwerben. Diese Grenze wird proportional über eine Portfoliowertberichtigung umgesetzt. Insbesondere dürfen Kreditgeber bei 15 % des Portfolios neuer Hypotheken, die diesen Kreditnehmern gewährt werden, eine Beleihungsgrenze von über 90 % festlegen, die jedoch die maximal zulässige Beleihungsgrenze von 100 % nicht erreichen darf;
 - c) eine Beleihungsgrenze von 80 % für sonstige Hypothekarkredite (einschließlich des Segments Kauf zur Weitervermietung).

⁽¹⁾ Recommandation du comité du risque systémique du 9 novembre 2020 relative aux crédits portant sur des biens immobiliers à usage résidentiel situés sur le territoire du Luxembourg (CRS/2020/005).

⁽²⁾ CSSF Régulation N.20-08 du 3 décembre 2020 fixant des conditions pour l'octroi de crédits relatifs à des biens immobiliers à usage résidentiel situés sur le territoire du Luxembourg.

2. Die Beleihungsquote stellt das Verhältnis der Summe aller Kredite oder Kredittranchen, die der Kreditnehmer zum Zeitpunkt der Kreditgewährung mit Wohnimmobilien besichert hat, zum Wert der Immobilie zum selben Zeitpunkt dar.
3. Die Beleihungsgrenzen gelten unabhängig von der Art des Eigentums (z. B. Alleineigentum, Nießbrauch, Eigentumsrecht ohne Nutzungsrecht („nacktes Eigentum“)).
4. Die Maßnahme gilt für jeden privaten Kreditnehmer, der einen Hypothekarkredit für den Erwerb einer Wohnimmobilie in Luxemburg für nichtgewerbliche Zwecke aufnimmt. Die Maßnahme gilt auch, wenn der Kreditnehmer eine Rechtsform wie eine Immobilieninvestmentgesellschaft nutzt, um diese Transaktion abzuschließen, und wenn es sich um gemeinsame Anträge handelt. ‚Wohnimmobilien‘ umfassen Baugrundstücke, unabhängig davon, ob die Bauarbeiten unmittelbar nach dem Kauf oder Jahre danach stattfinden. Die Maßnahme gilt auch, wenn einem Kreditnehmer ein Kredit für den Erwerb einer Immobilie mit einem Langzeitmietvertrag gewährt wird. Die Immobilie kann vom Eigentümer selbst genutzt oder weitervermietet werden.

II. Gegenseitige Anerkennung

5. Mitgliedstaaten, deren Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Finanzakteure, die Kreditgeschäfte tätigen (Hypothekarkreditgeber), wesentliche luxemburgische Kreditrisikopositionen in Form von direkten grenzüberschreitenden Krediten haben, wird empfohlen, die luxemburgische Maßnahme in ihrem Land gegenseitig anzuerkennen. Steht in ihrem Land nicht die gleiche Maßnahme für alle relevanten grenzüberschreitenden Risikopositionen zur Verfügung, sollten die jeweiligen Behörden zur Verfügung stehende Maßnahmen anwenden, die in ihrer Wirkung der bereits aktivierten makroprudenziellen Maßnahme am gleichwertigsten sind.
6. Die Mitgliedstaaten sollten dem ESRB anzeigen, dass sie im Einklang mit Empfehlung D der Empfehlung ESRB/2015/2 die luxemburgische Maßnahme gegenseitig anerkennen oder die De-minimis-Ausnahmen in Anspruch nehmen. Die Anzeige sollte spätestens einen Monat nach Erlass der Gegenseitigkeitsregelung unter Verwendung der entsprechenden auf der Website des ESRB veröffentlichten Vorlage erfolgen. Der ESRB veröffentlicht die Anzeigen auf der Website des ESRB und gibt damit der Öffentlichkeit die nationalen Gegenseitigkeitsbeschlüsse bekannt. Die Veröffentlichung beinhaltet alle Ausnahmen, die von den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten gewährt werden, sowie ihre Zusage, Sickerverluste zu überwachen und erforderlichenfalls tätig zu werden.
7. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, eine Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anzuerkennen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

8. Die Maßnahme wird durch zwei Wesentlichkeitsschwellen in Form einer länderspezifischen und einer institutsspezifischen Wesentlichkeitsschwelle ergänzt, die zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten dienen. Die länderspezifische Wesentlichkeitsschwelle für den Gesamtwert grenzüberschreitender Hypothekarkredite an Luxemburg liegt bei 350 Mio. EUR, was etwa 1 % des gesamten inländischen Hypothekenmarkts für Wohnimmobilien im Dezember 2020 entspricht. Die institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle für den Gesamtwert grenzüberschreitender Hypothekarkredite an Luxemburg liegt bei 35 Mio. EUR, was etwa 0,1 % des gesamten inländischen Hypothekenmarkts für Wohnimmobilien in Luxemburg im Dezember 2020 entspricht. Eine gegenseitige Anerkennung wird nur verlangt, sobald sowohl der länderspezifische Schwellenwert als auch der institutsspezifische Schwellenwert überschritten werden.

Niederlande:

Ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht, das von IRB-Kreditinstituten in Bezug auf ihre Portfolios von Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen angewendet wird, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind. Für jede einzelne Risikoposition, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wird einem Teil des Kredits, der 55 % des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12 % zugewiesen, und dem verbleibenden Teil des Kredits ein Risikogewicht von 45 %. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht des Portfolios ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der einzelnen Kredite.

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendete niederländische Maßnahme schreibt ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht für das Portfolio mit Risikopositionen der IRB-Kreditinstitute gegenüber natürlichen Personen vor, die durch Grundpfandrechte auf in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind. Kredite, die unter die nationale Hypothekengarantie fallen, sind von der Maßnahme ausgenommen.

2. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht ist wie folgt zu berechnen:
 - a) Für jede einzelne Risikoposition, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wird dem Teil des Kredits, der 55 % des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12 % zugewiesen und dem verbleibenden Teil des Kredits ein Risikogewicht von 45 %. Die für diese Berechnung zu verwendende Beleihungsquote sollte gemäß den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmt werden.
 - b) Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht des Portfolios ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der einzelnen Kredite, berechnet wie vorstehend erläutert. Von der Maßnahme ausgenommene Einzelkredite werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Mindestrisikogewichts nicht berücksichtigt.
3. Diese Maßnahme ersetzt nicht die bestehenden Eigenkapitalanforderungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt sind und sich daraus ergeben. Banken, für die die Maßnahme gilt, müssen das durchschnittliche Risikogewicht des Teils des Hypothekenportfolios, der in den Anwendungsbereich dieser Maßnahme fällt, sowohl auf der Grundlage der regelmäßig geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als auch auf der Grundlage der im Rahmen der Maßnahme dargelegten Methode berechnen. Bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen müssen sie anschließend das höhere der beiden durchschnittlichen Risikogewichte anwenden.

II. Gegenseitige Anerkennung

4. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die niederländische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf im Inland zugelassene IRB-Kreditinstitute anzuwenden, bei denen Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen bestehen, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind, da ihr Bankensektor über ihre Zweigstellen direkt oder indirekt dem Systemrisiko auf dem niederländischen Wohnimmobilienmarkt ausgesetzt sein kann oder werden könnte.
5. Im Einklang mit Empfehlung C Absatz 2 wird den jeweiligen Behörden empfohlen, innerhalb der in Empfehlung C Absatz 3 genannten Frist dieselbe Maßnahme wie diejenige umzusetzen, die von der aktivierenden Behörde in den Niederlanden umgesetzt wurde.
6. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

III. Wesentlichkeitsschwelle

7. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von dem durchschnittlichen Mindestrisikogewicht für das Portfolio mit Risikopositionen der IRB-Kreditinstitute gegenüber natürlichen Personen, die durch Grundpfandrechte auf in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind, ausgenommen werden, wenn dieser Wert 5 Mrd. EUR nicht übersteigt. Kredite, die unter die nationale Hypothekengarantie fallen, werden nicht auf die Wesentlichkeitsschwelle angerechnet.
8. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Norwegen:

- eine Systemrisikopufferquote von 4,5 % für Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute angewendet wird;
- eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz anwenden;
- eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz anwenden.

I. Beschreibung der Maßnahmen

1. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 hat das Finanzdepartementet (das norwegische Finanzministerium) die folgenden drei makroprudenziellen Maßnahmen eingeführt: i) einen Systemrisikopuffer für Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 133 CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung; ii) eine Risikogewichtsuntergrenze für durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung; und iii) eine Risikogewichtsuntergrenze für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung.
2. Die Systemrisikopufferquote liegt bei 4,5 % und gilt für die inländischen Risikopositionen aller in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute. Bei Kreditinstituten, die nicht den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, liegt die für alle Risikopositionen geltende Systemrisikopufferquote bis zum 30. Dezember 2023 jedoch bei 3 %; danach liegt die für inländische Risikopositionen geltende Systemrisikopufferquote bei 4,5 %.
3. Die Risikogewichtsuntergrenze für Wohnimmobilien ist eine institutsspezifische durchschnittliche Risikogewichtsuntergrenze für durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die auf IRB-Kreditinstitute anwendbar ist. Die Risikogewichtsuntergrenze für Immobilien betrifft das risikopositionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht des Wohnimmobilienportfolios. Durch Wohnimmobilien besicherte norwegische Risikopositionen sind als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft zu verstehen, die durch Immobilien in Norwegen besichert sind.
4. Die Risikogewichtsuntergrenze für Gewerbeimmobilien ist eine institutsspezifische durchschnittliche Risikogewichtsuntergrenze für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die auf IRB-Kreditinstitute anwendbar ist. Die Risikogewichtsuntergrenze für Immobilien betrifft das positionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht des Gewerbeimmobilienportfolios. Durch Gewerbeimmobilien besicherte norwegische Risikopositionen sind als Risikopositionen gegenüber Unternehmen zu verstehen, die durch Immobilien in Norwegen besichert sind.

II. Gegenseitige Anerkennung

- 5a. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die norwegischen Maßnahmen für Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU bzw. Artikel 458 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegenseitig anzuerkennen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die Systemrisikopufferquote innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽³⁾ gegenseitig anzuerkennen. Im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Die Risikogewichtsuntergrenzen für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen sollten innerhalb des üblichen Übergangszeitraums von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anerkannt werden.

⁽³⁾ Empfehlung ESRB/2021/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 30. April 2021 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 222 vom 11.6.2021, S. 1).

- 5b. Da es aufgrund der Senkung der Wesentlichkeitsschwelle gemäß der Empfehlung ESRB/2023/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (*) für die jeweiligen Behörden möglicherweise erforderlich sein könnte, eine neue Gegenseitigkeitsregelung zu erlassen oder bestehende nationale Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des norwegischen Systemrisikopuffers zu ändern, gilt für die Umsetzung der Gegenseitigkeitsregelungen der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2023/1 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
6. Stehen in ihrem Land nicht die gleichen makroprudenziellen Maßnahmen im Einklang mit Empfehlung C Absatz 2 zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehenden makroprudenziellen Maßnahmen anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 im *Amtsblatt der Europäischen Union* gleichwertige Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung durchschnittlicher Risikogewichtsuntergrenzen für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen und innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung gleichwertige Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Systemrisikopufferquote zu erlassen. Sofern es aufgrund der Senkung der Wesentlichkeitsschwelle für die jeweiligen Behörden erforderlich sein sollte, neue nationale Gegenseitigkeitsregelungen nach Maßgabe dieses Absatzes zu erlassen oder bestehende nationale Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des norwegischen Systemrisikopuffers zu ändern, gilt für die Umsetzung der Gegenseitigkeitsregelungen der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2023/1 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

[7. Absatz 7 wurde durch Empfehlung ESRB/2023/1 gestrichen.]

III. Wesentlichkeitsschwelle

8. Die Maßnahmen werden ergänzt durch institutsspezifische Wesentlichkeitsschwellen auf der Grundlage von Risikopositionen in Norwegen zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme wie folgt gegenseitig anerkennen:
- a) für den Systemrisikopuffer liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einem risikogewichteten Positionsbetrag von 5 Mrd. NOK, was etwa 0,16 % des gesamten risikogewichteten Positionsbetrags der in Norwegen berichtspflichtigen Kreditinstitute entspricht;
 - b) für die Risikogewichtsuntergrenze für Wohnimmobilien liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einer Bruttokreditvergabe von 32,3 Mrd. NOK, was etwa 1 % der besicherten Bruttokreditvergabe für Wohnimmobilien an norwegische Kunden entspricht;
 - c) für die Risikogewichtsuntergrenze für Gewerbeimmobilien liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einer Bruttokreditvergabe von 7,6 Mrd. NOK, was etwa 1 % der besicherten Bruttokreditvergabe für Gewerbeimmobilien an norwegische Kunden entspricht.
9. Im Einklang mit Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 können die jeweiligen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates einzelnen im Inland zugelassenen Kreditinstituten mit unwesentlichen Risikopositionen in Norwegen eine Ausnahme gewähren. Risikopositionen gelten als unwesentlich, wenn sie unter den institutsspezifischen Wesentlichkeitsschwellen gemäß Absatz 8 liegen. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsschwellen sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die norwegischen Maßnahmen auf einzelne zuvor ausgenommene, im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden, sobald die in Absatz 8 genannten Wesentlichkeitsschwellen überschritten werden.
10. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellen die in Absatz 8 genannten Wesentlichkeitsschwellen empfohlene Höchstgrenzen dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung der empfohlenen Schwellenwerte gegebenenfalls niedrigere Schwellenwerte für ihr Land festsetzen oder die Maßnahmen ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.
11. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Norwegen zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die norwegischen Maßnahmen ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die jeweiligen Wesentlichkeitsschwellen überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der norwegischen Maßnahmen empfohlen.

(*) Empfehlung ESRB/2023/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 6. März 2023 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 158 vom 4.5.2023, S. 1).

Schweden

- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldner mit Sitz in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden;
- eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 35 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Gewerbeimmobilien (in Schweden belegene Immobilien, die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen angewendet werden, und eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Wohnimmobilien (in Schweden belegene Wohngebäude, die über mehr als drei Wohnungen verfügen und die für gewerbliche Zwecke gehalten werden, um Mieteinnahmen zu erzielen) besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden.

I. Beschreibung der Maßnahmen

1. Die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendete und den in Schweden zugelassenen IRB-Kreditinstituten auferlegte schwedische Maßnahme besteht aus einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldner mit Sitz in Schweden angewendet werden. Der positionsgewichtete Durchschnitt entspricht dem Durchschnitt der Risikogewichtungen der einzelnen Risikopositionen gemäß Berechnung nach Artikel 154 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert.
2. Die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendete und den in Schweden zugelassenen IRB-Kreditinstituten auferlegte schwedische Maßnahme besteht aus einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 35 % für die risikopositionsgewichteten Risikogewichte, die auf bestimmte durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden angewendet werden, und einer kreditinstitutsspezifischen Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten Risikogewichte, die auf bestimmte durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden angewendet werden. Der positionsgewichtete Durchschnitt entspricht dem Durchschnitt der Risikogewichtungen der einzelnen Risikopositionen gemäß Berechnung nach Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert. Diese Maßnahme gilt nicht für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die durch Folgendes besichert sind: i) landwirtschaftliche Grundstücke, ii) Grundstücke, die sich unmittelbar im Eigentum von Gemeinden, Staaten oder regionalen Gebietskörperschaften befinden, iii) Grundstücke, die zu mehr als 50 % für das eigene Unternehmen genutzt werden, und iv) Mehrfamilienhäuser, bei denen der Zweck der Immobilie nicht gewerblicher Art ist (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften, die sich im Eigentum der Bewohner befinden und keinen Erwerbszweck verfolgen) oder die über weniger als vier Wohnungen verfügen.

II. Gegenseitige Anerkennung

3. Gemäß Artikel 458 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird den jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten empfohlen, die schwedischen Maßnahmen anzuerkennen und auf in Schweden ansässige Zweigstellen von im Inland zugelassenen Kreditinstituten anzuwenden, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden. Gemäß Artikel 458 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird den jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten empfohlen, die schwedischen Maßnahmen ihrerseits anzuerkennen und auf im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden und die über durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldner mit Sitz in Schweden und/oder über durch Gewerbe- oder Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Schweden verfügen. Gemäß Empfehlung C Absatz 2 wird den jeweiligen Behörden empfohlen, die Maßnahmen, die denen von der aktivierenden Behörde in Schweden umgesetzten Maßnahmen gleichwertig sind, bis spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* anzuwenden ^(⁹).

⁽⁹⁾ Siehe Empfehlung ESRB/2019/1 für die am 31. Dezember 2018 aktivierte makroprudenzielle Maßnahme.

4. Stehen in ihrem Land nicht die gleichen makroprudenziellen Maßnahmen zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertigen Maßnahmen bis spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen ⁽⁶⁾.

III. Wesentlichkeitsschwelle

5. Die Maßnahmen werden ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd. SEK für jede der in Absatz 1 bzw. 2 beschriebenen Maßnahmen zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahmen gegenseitig anerkennen.
6. Im Einklang mit Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 können die jeweiligen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates für die in Absatz 1 bzw. 2 beschriebenen Maßnahmen einzelnen im Inland zugelassenen IRB-Kreditinstituten mit Risikopositionen unter der Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd. SEK eine Ausnahme gewähren. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die entsprechenden schwedischen Maßnahmen auf einzelne zuvor ausgenommene, im Inland zugelassene Kreditinstitute anzuwenden, sobald ein Kreditinstitut für diese Maßnahme die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd. SEK überschreitet.
7. Sofern keine im Inland zugelassene IRB-Kreditinstitute über Zweigstellen in Schweden und/oder direkte grenzüberschreitende Tätigkeiten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Absatz 1 in Höhe von mehr als 5 Mrd. SEK haben, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die schwedische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein im Inland zugelassenes IRB-Kreditinstitut den Schwellenwert von 5 Mrd. SEK überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahme empfohlen.
8. Sofern keine im Inland zugelassene IRB-Kreditinstitute über Zweigstellen in Schweden und/oder direkte grenzüberschreitende Tätigkeiten Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Absatz 2 in Höhe von mehr als 5 Mrd. SEK haben, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die schwedische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein im Inland zugelassenes IRB-Kreditinstitut den Schwellenwert von 5 Mrd. SEK überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der in Absatz 2 beschriebenen Maßnahme empfohlen.
9. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Mrd. SEK eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahmen ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

Portugal

Eine sektorale Systemrisikopufferquote von 4 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Portugal belegenen Sicherheiten besichert sind.

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die portugiesische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU und auf der obersten Konsolidierungsebene angewendet wird, führt für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Portugal belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine neue sektorale Systemrisikopufferquote von 4 % ein.
2. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit gegenüber kumulierten Anfälligkeiten des Hypothekarkreditbestands bei einem potenziellen Konjunkturabschwung und/oder einer unerwarteten erheblichen Korrektur der Wohnimmobilienpreise zu erhöhen.

⁽⁶⁾ Siehe Empfehlung ESRB/2019/1 für die am 31. Dezember 2018 aktivierte makroprudenzielle Maßnahme.

II. Gegenseitige Anerkennung

3. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die portugiesische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen anzuwenden, die durch Wohnimmobilien mit in Portugal belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen). Alternativ kann die Maßnahme durch Verwendung des folgenden Anwendungsbereichs bei den COREP-Meldungen gegenseitig anerkannt werden: durch in Portugal belegene Wohnimmobilien besicherte IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen).
4. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind.
5. Auf Ersuchen der Banco de Portugal wird den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden empfohlen, die portugiesische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf der obersten Konsolidierungsebene anzuwenden.
6. Den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Gegenseitigkeitsregelung ab dem 1. Oktober 2024 gilt und eingehalten wird.

III. Wesentlichkeitsschwelle

7. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle auf der Grundlage von Risikopositionen in Portugal zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Kreditinstitute können von der Anforderung einer sektoralen Systemrisikopufferquote ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 1 Mrd. EUR nicht übersteigen, was etwa 1 % des Bestands an Wohnungsbaukrediten in Portugal entspricht.
8. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 1 Mrd. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen. Bei der Festsetzung der Wesentlichkeitsschwelle sollten die jeweiligen Behörden die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in Portugal berücksichtigen, und bewerten, ob sie als unwesentlich angesehen werden können.
9. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Portugal zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die portugiesischen Maßnahmen ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die jeweiligen Wesentlichkeitsschwellen überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der portugiesischen Maßnahmen empfohlen.

Dänemark

Eine sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Immobiliengeschäft und im Bereich der Erschließung von Grundstücken tätig sind, die gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ermittelt wurden.

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % gilt für alle inländischen Kreditinstitute.

2. Sie gilt für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Immobiliengeschäft, mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, und im Bereich der Erschließung von Grundstücken tätig sind. Die relevanten Wirtschaftszweige des Schuldners werden unter Verweis auf die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 spezifiziert ⁽⁷⁾.

Die Maßnahme wird auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis angewandt.

II. Gegenseitige Anerkennung

3. Den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden wird empfohlen, die dänische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften anzuwenden, die spezifische Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die wie folgt bestimmt werden: ‚Grundstücks- und Wohnungswesen‘ gemäß NACE ⁽⁸⁾ -Kode ‚L‘, mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften und ‚Erschließung von Grundstücken; Bauträger‘ (41.1) gemäß NACE-Kode ‚F‘.
4. Auf Ersuchen des dänischen Ministeriums für Industrie, Wirtschaft und Finanzen wird den jeweiligen Behörden empfohlen, die dänische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis anzuwenden.
5. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind.
6. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Gegenseitigkeitsregelung ab dem 30. Juni 2024 gilt und eingehalten wird.

III. Wesentlichkeitsschwelle

7. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle auf der Grundlage von Risikopositionen in Dänemark zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Kreditinstitute können von der Anforderung einer sektoralen Systemrisikopufferquote ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 200 Mio. EUR nicht übersteigen, was etwa 0,3 % der Gesamtrisikopositionen gegenüber Immobiliengesellschaften in Dänemark entspricht.
8. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 200 Mio. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen. Bei der Festsetzung der Wesentlichkeitsschwelle sollten die jeweiligen Behörden die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in Dänemark berücksichtigen, und bewerten, ob sie als unwesentlich angesehen werden können.
9. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Dänemark zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die dänischen Maßnahmen ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die jeweiligen Wesentlichkeitsschwellen überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der dänischen Maßnahmen empfohlen.“

⁽⁷⁾ Die Festlegung bestimmter Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf welche die sektorale Systemrisikopufferquote angewandt wird, beruht auf den EBA-Leitlinien zu den geeigneten Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf die zuständige oder benannte Behörden gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU (EBA-GL-2020-13) einen Systemrisikopuffer anwenden können, abrufbar auf der Website der EBA unter www.eba.europa.eu.

⁽⁸⁾ NACE Rev. 2, Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.



C/2024/3117

6.5.2024

RÜCKNAHME VON VORSCHLÄGEN DER KOMMISSION

(C/2024/3117)

Liste der zurückgenommenen Vorschläge

Dokument	Interinstitutionelles Verfahren	Titel
Ein europäischer Grüner Deal		
COM(2022) 305 final*	2022/0196 (COD)	Vorschlag für eine VERORDNUNG des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115
COM(2021) 74 final	2021/0040 (NLE)	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Notifizierung von Abweichungen von Anhang 6 Teil II des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt
COM(2020) 247 final	2020/0120 (NLE)	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Notifizierung von mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Abweichungen von den Anhängen 1 und 6 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt
Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen		
COM(2021) 569 final	2021/0429 (APP)	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027
COM(2017) 824 final	2017/0335 (CNS)	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung von Bestimmungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Verantwortung und der mittelfristigen Ausrichtung der Haushalte in den Mitgliedstaaten
Förderung unserer europäischen Lebensweise		
COM(2019) 110 final	2019/0060 (NLE)	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina
COM(2018) 611 final	2018/0318 (NLE)	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Die Kommission hat die Rücknahme dieser anhängigen Vorschläge auf ihrer 2488. Sitzung (27. März 2024) gebilligt. Die Gründe für die Rücknahme der aufgeführten Vorschläge sind in COM(2023) 638 final vom 17. Oktober 2023 (Anhang IV) dargelegt, während bei dem mit „*“ gekennzeichneten Vorschlag keine Einigung absehbar war, da er durch das Europäische Parlament abgelehnt worden war (P9_TA(2023)0424) und bei den Beratungen im Rat nur mangelnde Fortschritte erzielt wurden.



Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle – Belgien) – Défense Active des Amateurs d’Armes ASBL, NG, WL/Conseil des ministres

(Rechtssache C-234/21 ⁽¹⁾, Défense Active des Amateurs d’Armes u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 91/477/EWG – Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen – Verbotene oder genehmigungspflichtige Feuerwaffen – Halbautomatische Feuerwaffen – Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie [EU] 2017/853 geänderten Fassung – Art. 7 Abs. 4a – Befugnis der Mitgliedstaaten, Genehmigungen zu bestätigen, zu erneuern oder zu verlängern – Vermeintliche Unmöglichkeit, diese Befugnis bezogen auf halbautomatische Feuerwaffen auszuüben, die für das Abfeuern von Platzpatronen oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden – Gültigkeit – Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz des Vertrauensschutzes)

(C/2024/2899)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Défense Active des Amateurs d’Armes ASBL, NG, WL

Beklagter: Conseil des ministres

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in der durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 geänderten Fassung im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1, Art. 20 und Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes berühren könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 26.7.2021.



C/2024/2900

6.5.2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. März 2024 – Public.Resource.Org, Inc., Right to Know CLG/Europäische Kommission, u. a.

(Rechtssache C-588/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 – Ausnahmen – Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, beeinträchtigt würde – Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung – Vom Europäischen Komitee für Normung [CEN] angenommene harmonisierte Normen – Urheberrechtlicher Schutz – Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit – Grundsatz der Transparenz – Grundsatz der Offenheit – Grundsatz des guten Regierens ())

(C/2024/2900)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Public.Resource.Org Inc., Right to Know CLG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Hackl, C. Nüßing und F. Logue, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude, G. Gattinara und F. Thiran), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Asociación Española de Normalización (UNE), Asociația de Standardizare din România (ASRO), Association française de normalisation (AFNOR), Austrian Standards International (ASI), British Standards Institution (BSI), Bureau de normalisation/Bureau voor Normalisatie (NBN), Dansk Standard (DS), Deutsches Institut für Normung eV (DIN), Koninklijk Nederlands Normalisatie Instituut (NEN), Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Standard Norge (SN), Suomen Standardisoimisliitto ry (SFS), Svenska institutet för standarder (SIS), Institut za standardizaciju Srbije (ISS) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Dingemann sowie Rechtsanwälte M. Kottmann und K. Reiter)

Tenor

1. Das Urteil vom 14. Juli 2021, *Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission* (T-185/19, EU:T:2021:445), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss C(2019) 639 final der Kommission vom 22. Januar 2019 wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt sowohl die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union als auch die des Rechtsmittelverfahrens.
4. Das Europäische Komitee für Normung (CEN), die Asociación Española de Normalización (UNE), die Asociația de Standardizare din România (ASRO), die Association française de normalisation (AFNOR), die Austrian Standards International (ASI), die British Standards Institution (BSI), das Bureau de normalisation/Bureau voor Normalisatie (NBN), die Dansk Standard (DS), das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), das Koninklijk Nederlands Normalisatie Instituut (NEN), die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), die Standard Norge (SN), die Suomen Standardisoimisliitto ry (SFS), das Svenska institutet för standarder (SIS) und das Institut za standardizaciju Srbije (ISS) tragen ihre eigenen Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug sowie des Rechtsmittelverfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 10.1.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. März 2024 – Marián Kočner/Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

(Rechtssache C-755/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung – Verordnung [EU] 2016/794 – Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 – Schutz personenbezogener Daten – Widerrechtliche Datenverarbeitung – In der Slowakei gegen den Rechtsmittelführer eingeleitetes Strafverfahren – Von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Ermittlungszwecke erstellte Expertise – Extraktion von Daten aus Mobiltelefonen und einem USB-Speichermedium des Rechtsmittelführers – Weitergabe dieser Daten – Immaterieller Schaden – Schadensersatzklage – Natur der außervertraglichen Haftung)

(C/2024/2901)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Marián Kočner (vertreten durch M. Mandzák und M. Para, Advokáti)

Andere Parteien des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), (vertreten durch A. Nunzi als Bevollmächtigten im Beistand der Rechtsanwälte M. Kottmann und G. Ziegenhorn), Königreich Spanien

Unterstützt durch: Slowakische Republik (zunächst vertreten durch S. Ondrášiková, dann durch E. V. Drugda und S. Ondrášiková als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 29. September 2021, *Kočner/Europol* (T-528/20, EU:T:2021:631), wird aufgehoben, soweit damit der erste Klageantrag, wie er in diesem Urteil eingegrenzt ist, zurückgewiesen wird.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) wird verurteilt, Herrn Marián Kočner eine Entschädigung in Höhe von 2 000 Euro zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Herr Marián Kočner und Europol tragen jeweils ihre eigenen Kosten sowohl des Verfahrens im ersten Rechtszug als auch des Rechtsmittelverfahrens.
6. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



C/2024/2935

6.5.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts Stuttgart – Deutschland) O. K./Mercedes-Benz Bank AG**

(Rechtssache C-630/21 ⁽¹⁾, Mercedes Benz Bank

(C/2024/2935)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus – Estland) – Roheline Kogukond MTÜ u. a./Keskkonnaagentuur

(Rechtssache C-234/22 ⁽¹⁾, Roheline Kogukond u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Übereinkommen von Aarhus – Richtlinie 2003/4/EG – Recht auf Zugang zu Umweltinformationen – Ausnahmen – Standortdaten von Dauerprobestellen für die Erstellung einer Waldinventur)

(C/2024/2902)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tallinna Halduskohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Roheline Kogukond MTÜ, Eesti Metsa Abiks MTÜ, Päästame Eesti Metsad MTÜ, Sihtasutus Keskkonnateabe Ühendus

Beklagte: Keskkonnaagentuur

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

die Standortkoordinaten von Dauerprobestellen, die der regelmäßigen Datenerhebung im Hinblick auf die Erstellung einer nationalen statistischen Waldinventur dienen, zusammen mit den von diesen Probestellen aus gesammelten Daten, von denen sie sich nicht trennen lassen, Umweltinformationen im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

2. Art. 4 der Richtlinie 2003/4

ist dahin auszulegen, dass

— die sich aus der Bekanntgabe dieser Koordinaten ergebende Verschlechterung der Zuverlässigkeit der Daten, die als Grundlage für die Erstellung einer solchen Waldinventur dienen, negative Auswirkungen auf internationale Beziehungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b oder den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die beantragten Informationen beziehen, im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. h haben kann, sofern derartige Gefahren bei vernünftiger Betrachtung absehbar und nicht rein hypothetisch sind.

— die Standortkoordinaten der Dauerprobestellen, die der regelmäßigen Datenerhebung für die Erstellung einer nationalen statistischen Waldinventur dienen, kein Material, das gerade vervollständigt wird, und keine noch nicht abgeschlossenen Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteten Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d und jedenfalls keine Umweltinformationen, deren Bekanntgabe negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden haben könnte, im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a darstellen;

3. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4

ist dahin auszulegen, dass

eine Verwaltungsbehörde es nicht allein auf der Grundlage dieser Bestimmung ablehnen kann, der Öffentlichkeit die Standortkoordinaten von Dauerprobestellen bekannt zu geben, die der Erstellung einer nationalen statistischen Waldinventur dienen.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.

4. Der 21. Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/4

ist dahin auszulegen, dass

er nicht als eigenständige Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Standortkoordinaten von Dauerprobeflächen, die der regelmäßigen Datenerhebung für die Erstellung einer nationalen statistischen Waldinventur dienen, an die Öffentlichkeit herangezogen werden kann.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione – Italien) – Feudi di San Gregorio Aziende Agricole SpA/Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-341/22 ⁽¹⁾), Feudi di San Gregorio Aziende Agricole)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Begriff des Steuerpflichtigen – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Nicht operatives Unternehmen – Nationale Regelung, die das Recht auf Abzug, Erstattung oder Verrechnung der Vorsteuer versagt)

(C/2024/2903)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Feudi di San Gregorio Aziende Agricole SpA

Beklagte: Agenzia delle Entrate

Tenor

1. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er nicht dazu führen kann, einer Person die Eigenschaft als Mehrwertsteuerpflichtiger zu versagen, die während eines bestimmten Besteuerungszeitraums für die Zwecke der Mehrwertsteuer relevante Umsätze bewirkt, deren wirtschaftlicher Wert den in einer nationalen Regelung festgelegten Schwellenwert, der dem Ertrag entspricht, der bei den dieser Person zur Verfügung stehenden Vermögenswerten vernünftigerweise erwartet werden kann, nicht erreicht.
2. Art. 167 der Richtlinie 2006/112 sowie die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug aufgrund des als unzureichend angesehenen Betrags seiner für die Zwecke der Mehrwertsteuer relevanten Ausgangsumsätze versagt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.8.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. März 2024 – OC/Europäische Kommission

(Rechtssache C-479/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Schadensersatzklage – Außervertragliche Haftung der Europäischen Union – Angeblich rechtswidriges Verhalten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Pressemitteilung des OLAF – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – Verordnung [EU] 2018/1725 – Art. 3 Nr. 1 – Begriffe „personenbezogene Daten“ und „identifizierbare natürliche Person“ – Untersuchungen des OLAF – Verordnung [EU, Euratom] Nr. 883/2013 – Unschuldsvermutung – Recht auf eine gute Verwaltung)

(C/2024/2904)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: OC (vertreten durch I. Ktenidis, Dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch T. Adamopoulos, J. Baquero Cruz, F. Blanc Simonetti und A. Bouchagiar als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Mai 2022, OC/Kommission (T-384/20, EU:T:2022:273), wird aufgehoben, soweit das Gericht darin den Klageantrag auf Verurteilung der Europäischen Kommission auf Ersatz des Schadens wegen des Verstoßes des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) gegen seine Pflichten aus der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung und gegen das Recht auf eine gute Verwaltung zurückgewiesen hat.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache T-384/20 wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 5.9.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Consiglio di Stato – Italien) – Autorità di Regolazione per Energia Reti e
Ambiente (ARERA)/Fallimento Esperia SpA, Gestore dei Servizi Energetici SpA – GSE**

(Rechtssache C-558/22, Fallimento Esperia und GSE) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Nationale Förderregelung, die die Zuteilung handelbarer grüner
Zertifikate an nationale Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen vorsieht – Einfuhr von Strom, der
aus erneuerbaren Quellen in einem anderen Mitgliedstaat stammt – Verpflichtung zum Erwerb grüner
Zertifikate – Sanktion – Befreiung – Richtlinie 2001/77/EG – Richtlinie 2009/28/EG – Förderregelung –
Herkunftsnachweise – Freier Warenverkehr – Art. 18, 28, 30, 34 und 110 AEUV – Staatliche Beihilfen –
Art. 107 und 108 AEUV – Staatliche Mittel – Selektiver Vorteil)*

(C/2024/2905)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

Beklagte: Fallimento Esperia SpA, Gestore dei Servizi Energetici SpA – GSE

Tenor

1. Die Art. 28, 30 und 110 AEUV

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Maßnahme nicht entgegenstehen, die zum einen die Einführer von aus einem anderen Mitgliedstaat stammendem Strom, die nicht durch die Vorlage von Herkunftsnachweisen belegen, dass dieser Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, verpflichtet, von nationalen Erzeugern entsprechend der von ihnen eingeführten Strommenge Zertifikate über den Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Quellen oder Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erwerben, und zum anderen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Verhängung einer Sanktion vorsieht, wohingegen die nationalen Erzeuger von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom keiner solchen Verpflichtung zum Erwerb unterliegen.

2. Art. 34 AEUV sowie die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt und die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77 und 2003/30/EG

sind dahin auszulegen, dass

sie dieser nationalen Maßnahme nicht entgegenstehen, wenn feststeht, dass sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu steigern, erforderlich ist.

3. Die Art. 107 und 108 AEUV

sind dahin auszulegen, dass

sie dieser nationalen Maßnahme nicht entgegenstehen, sofern die unterschiedliche Behandlung der nationalen Erzeuger von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom und der Einführer von Strom, die keinen Herkunftsnachweis vorlegen, durch die Natur und die Struktur des Bezugssystems, in das sie sich einfügt, gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 21.11.2022.



C/2024/2906

6.5.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln – Deutschland) – Die Länderbahn GmbH DLB, Prignitzer Eisenbahn GmbH, Ostdeutsche Eisenbahn GmbH/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-582/22, Die Länderbahn u. a.) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Zugang zur Eisenbahninfrastruktur – Preisfestsetzung – Art. 56 – Einzige nationale Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor – Zuständigkeiten – Überwachung von Weegeentgelten, deren Geltungszeitraum abgelaufen ist – Befugnis, die Unwirksamkeit mit Ex-tunc-Wirkung festzustellen und die Erstattung der Entgelte anzuordnen)

(C/2024/2906)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Die Länderbahn GmbH DLB, Prignitzer Eisenbahn GmbH, Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: DB Netz AG

Tenor

1. Art. 56 Abs. 1, 6 und 9 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die für die mit einem Antrag gemäß Art. 56 Abs. 1 befasste Regulierungsstelle jede Zuständigkeit ausschließt, die Rechtmäßigkeit der Weegeentgelte, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, zu überprüfen und ihre Unwirksamkeit mit Ex-tunc-Wirkung festzustellen.

2. Art. 56 Abs. 9 der Richtlinie 2012/34

ist dahin auszulegen, dass

3. er nicht verlangt, dass die Regulierungsstelle die Erstattung von Weegeentgelten selbst anordnen kann, wenn das nationale Recht diese Zuständigkeit den Zivilgerichten zuweist, sofern dabei die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 21.11.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof
van beroep te Brussel – Belgien) – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit**

(Rechtssache C-604/22, IAB Europe) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Normative Branchenorganisation, die ihren Mitgliedern Regeln für die Verarbeitung der Einwilligung von Nutzern anbietet – Art. 4 Nr. 1 – Begriff „personenbezogene Daten“ – Folge von Buchstaben und Zeichen, die in strukturierter und maschinenlesbarer Form die Präferenzen eines Internetnutzers in Bezug auf seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner persönlichen Daten erfasst – Art. 4 Nr. 7 – Begriff „Verantwortlicher“ – Art. 26 Abs. 1 – Begriff „gemeinsam Verantwortliche“ – Organisation, die selbst keinen Zugang zu den von ihren Mitgliedern verarbeiteten personenbezogenen Daten hat – Verantwortlichkeit der Organisation, die sich auf die Weiterverarbeitung von Daten durch Dritte erstreckt)

(C/2024/2907)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: IAB Europe

Beklagte: Gegevensbeschermingsautoriteit

Beteiligte: Jef Ausloos, Pierre Dewitte, Johnny Ryan, Fundacja Panoptykon, Stichting Bits of Freedom, Ligue des Droits Humains VZW

Tenor

1. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

eine aus einer Kombination von Buchstaben und Zeichen bestehende Zeichenfolge wie der TC String (Transparency and Consent String), die die Präferenzen eines Internetnutzers oder Nutzers einer Anwendung in Bezug auf dessen Einwilligung in die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch Anbieter von Websites oder Anwendungen sowie durch Datenbroker und Werbeplattformen enthält, ein personenbezogenes Datum im Sinne dieser Bestimmung darstellt, soweit sie, wenn sie mit vertretbarem Aufwand einer Kennung wie insbesondere der IP Adresse des Geräts dieses Nutzers zugeordnet werden kann, es erlaubt, die betreffende Person zu identifizieren. Unter diesen Umständen schließt der Umstand, dass eine Branchenorganisation, die im Besitz dieser Zeichenfolge ist, ohne einen Beitrag von außen weder Zugang zu den Daten hat, die von ihren Mitgliedern im Rahmen der von ihr aufgestellten Regeln verarbeitet werden, noch diese Zeichenfolge mit anderen Elementen kombinieren kann, nicht aus, dass diese Zeichenfolge ein personenbezogenes Datum im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 482 vom 19.12.2022.

2. Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

sind dahin auszulegen, dass

- zum einen eine Branchenorganisation, soweit sie ihren Mitgliedern einen von ihr aufgestellten Regelungsrahmen in Bezug auf die Einwilligung im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten anbietet, der nicht nur verbindliche technische Vorschriften enthält, sondern auch Vorschriften, die detailliert festlegen, wie personenbezogene Daten, die diese Einwilligung betreffen, gespeichert und verbreitet werden müssen, als „gemeinsam Verantwortlicher“ im Sinne dieser Bestimmungen einzustufen ist, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles aus Eigeninteresse auf die betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit gemeinsam mit ihren Mitgliedern die Zwecke der und die Mittel zur betreffenden Verarbeitung festlegt. Der Umstand, dass eine solche Branchenorganisation selbst keinen unmittelbaren Zugang zu den von ihren Mitgliedern innerhalb dieses Regelungsrahmens verarbeiteten personenbezogenen Daten hat, schließt nicht aus, dass sie ein gemeinsam Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmungen sein kann;
 - zum anderen sich die gemeinsame Verantwortlichkeit dieser Branchenorganisation nicht automatisch auf die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte, wie beispielsweise Anbieter von Websites oder Anwendungen, erstreckt, was die Nutzerpräferenzen für gezielte Online-Werbung betrifft.
-



C/2024/2908

6.5.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. März 2024 – AO Nevinnomysskiy Azot, AO Novomoskovskaya Aktzionernaya Kompania NAK „Azot“/Europäische Kommission, Fertilizers Europe

(Rechtssache C-725/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Dumping – Einführen von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland – Endgültiger Antidumpingzoll – Einleitung einer Untersuchung – Ausreichende Beweise)

(C/2024/2908)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: AO Nevinnomysskiy Azot, AO Novomoskovskaya Aktzionernaya Kompania NAK „Azot“ (vertreten zunächst durch Rechtsanwälte T. Martin-Brieu und A. de Moncuit sowie Rechtsanwältin P. Vander Schueren, dann durch Rechtsanwälte E. Gergondet, N. Mizulin und A. de Moncuit sowie Rechtsanwältinnen A. Nosowicz und P. Vander Schueren)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch P. Němečková, G. Luengo und J. Zieliński als Bevollmächtigte), Fertilizers Europe (vertreten durch Rechtsanwälte B. O'Connor und M. Hommé)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die AO Nevinnomysskiy Azot und die AO Novomoskovskaya Aktzionernaya Kompania NAK „Azot“ tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Fertilizers Europe und der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Itä-Suomen hovioikeus - Finnland) – Endemol Shine Finland Oy

(Rechtssache C-740/22 ⁽¹⁾, Endemol Shine Finland)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 2, 4, 6, 10 und 86 – Daten, die sich im Besitz eines Gerichts befinden, über strafrechtliche Verurteilungen einer natürlichen Person – Mündliche Übermittlung solcher Daten an ein Unternehmen wegen eines von diesem organisierten Wettbewerbs – Begriff „Verarbeitung personenbezogener Daten“ – Nationale Vorschriften über den Zugang zu diesen Daten – Ausgleich zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und dem Schutz personenbezogener Daten)

(C/2024/2909)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Itä-Suomen hovioikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Endemol Shine Finland Oy

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind dahin auszulegen, dass

eine mündliche Auskunft über möglicherweise verhängte oder bereits verbüßte Strafen in Bezug auf eine natürliche Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 der Verordnung darstellt, die in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, wenn diese Informationen in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

2. Die Bestimmungen der Verordnung 2016/679, insbesondere ihr Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und ihr Art. 10,

sind dahin auszulegen, dass

dass sie dem entgegenstehen, dass Daten in einem Personenregister eines Gerichts über strafrechtliche Verurteilungen einer natürlichen Person jedem mündlich mitgeteilt werden können, um einen Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten sicherzustellen, ohne dass die Person, die die Mitteilung begehrt, ein besonderes Interesse an diesen Daten geltend machen muss; dabei ist unerheblich, ob diese Person ein Unternehmen oder eine Privatperson ist.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



C/2024/2936

6.5.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts München – Deutschland) – DP/BMW Bank GmbH**

(Rechtssache C-463/22 ⁽¹⁾, BMW Bank)

(C/2024/2936)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/2937

6.5.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Januar 2024 – Patrick Vanhoudt/Europäische
Investitionsbank (EIB)**

(Rechtssache C-105/23 P) ⁽¹⁾

(C/2024/2937)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.



C/2024/2938

6.5.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Fővárosi Törvényszék – Ungarn) – LEGO Juris A/S / „SZOTI“ Ipari, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.
(C-396/23), Pozitív Energiaforrás Kft. (C-437/23)**

(Rechtssache C-396/23 ⁽¹⁾ und C-437/23 ⁽²⁾, LEGO Juris u. a.)

(C/2024/2938)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023.

⁽²⁾ ABl. 329 vom 18.9.2023.



Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Februar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu – Polen) – OR u. a./Getin Noble Bank S.A.

(Verbundene Rechtssachen C-449/23 und C-450/23 ⁽¹⁾, Witon und Ralecyk ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Auslegung des Unionsrechts, die für den Erlass des Urteils durch das vorlegende Gericht erforderlich ist – Fehlen – Hypothetischer Charakter der Vorlagefragen – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/2910)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Poznaniu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OR (C-449/23), LO, KQ, OX (C-450/23)

Beklagte: Getin Noble Bank S.A.

Tenor

Die vom Sąd Okręgowy w Poznaniu (Regionalgericht Poznań [Posen], Polen) mit Entscheidungen vom 15. März 2023 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 18.7.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/2911

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 3. Juli 2023 –
I. SA / S. J.**

(Rechtssache C-410/23, Pielatak ⁽¹⁾)

(C/2024/2911)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: I. SA

Beklagter: S. J.

Vorlagefragen

1. Erfassen Art. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ und die darin enthaltene Definition des Verbraucherbegriffs sowie der 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch einen Landwirt, der einen Strombezugsvertrag sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für den privaten Haushalt abschließt?
2. Sind Art. 3 Abs. 5 und 7, der 51. Erwägungsgrund sowie Anhang I Abs. 1 Buchst. a und e der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ⁽⁴⁾, die vorschreiben, dass von den Verbrauchern im Fall des Rücktritts von einem Stromliefervertrag keine Gebühren erhoben werden dürfen, dahin auszulegen, dass sie der Möglichkeit entgegenstehen, einem Stromabnehmer, der ein Verbraucher ist, eine Vertragsstrafe für die Auflösung eines für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Stromliefervertrags aufzuerlegen (Art. 4j Abs. 3a des Gesetzes vom 10. April 1997. – Prawo energetyczne [Energiegesetz])?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

⁽³⁾ ABl. 2011, L 304, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. 2009, L 211, S. 55.



C/2024/2912

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Duisburg (Deutschland) eingereicht am 25. Juli 2023 -
XK gegen Mercedes-Benz Group AG**

(Rechtssache C-478/23, Mercedes-Benz Group)

(C/2024/2912)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Duisburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XK

Beklagte: Mercedes-Benz Group AG

Vorlagefragen

1. Kann ein Konstruktionsteil in einem Fahrzeug, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um je nach Ergebnis dieser Ermittlung die Parameter des Verbrennungsvorgangs im Motor zu verändern, die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems auch dann im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ⁽¹⁾ verringern und demnach eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 darstellen, wenn die aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung durch das Konstruktionsteil bewirkte Veränderung der Parameter des Verbrennungsvorgangs zwar einerseits die Emissionen einer schädlichen Substanz oder mehrerer schädlicher Substanzen, zum Beispiel Stickoxide, erhöht, aber gleichzeitig andererseits die Emissionen einer anderen schädlichen Substanz oder mehrerer anderer schädlicher Substanzen, zum Beispiel Partikel, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid und / oder Kohlendioxid, verringert?
2. Falls Frage 1. zu bejahen ist: Unter welchen Voraussetzungen liegt in einem derartigen Fall in dem Konstruktionsteil eine Abschaltvorrichtung?
3. Kann eine Schaltung oder Steuerung in einem Fahrzeug, die durch die ihrerseits bewirkte Veränderung der Parameter des Verbrennungsvorgangs zwar einerseits die Emissionen einer schädlichen Substanz oder mehrerer schädlicher Substanzen, zum Beispiel Stickoxide, erhöht, aber gleichzeitig andererseits die Emissionen einer anderen schädlichen Substanz oder mehrerer anderer schädlicher Substanzen, zum Beispiel Partikel, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid und / oder Kohlendioxid, verringert, nach europäischem Recht unter anderen Gesichtspunkten als demjenigen des Vorliegens einer Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässig sein?
4. Falls Frage 3. zu bejahen ist: Unter welchen Voraussetzungen ist dies der Fall?
5. Falls Frage 1. zu bejahen ist: Ist nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 dieser Verordnung auch dann zulässig, wenn sie zwar nicht zum Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall notwendig ist, aber dennoch zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

6. Falls Frage 1. zu bejahen ist: Stehen Vorschriften des nationalen Rechts, die dem Käufer eines Fahrzeugs im Rechtsstreit mit dessen Hersteller in vollem Umfang auferlegen, das Vorliegen einer Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 und überdies auch das Nichtvorliegen eines Sachverhalts, aufgrund dessen eine festzustellende Abschaltvorrichtung im vorstehenden Sinne ausnahmsweise nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 zulässig ist, zu beweisen, ohne dass sein Gegner in einer Beweisaufnahme hierüber Informationen beisteuern muss, mit den in dem Urteil Mercedes-Benz Group^(?) genannten Art. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1, 46 der Richtlinie 2007/46/EG^(?) in Widerspruch, soweit sich aus den letzteren Vorschriften ergibt, dass dem Käufer eines Fahrzeugs für den Fall, dass darin eine unzulässige Abschaltvorrichtung installiert ist, ein Schadensersatzanspruch gegen dessen Hersteller zustehen muss (vgl. Rn. 91 und 93 des genannten Urteils)?
7. Falls Frage 6. zu bejahen ist: Welche Beweislastverteilung ist in dem Rechtsstreit zwischen dem Käufer eines Fahrzeugs und dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren für das Vorliegen einer Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 und für das Vorliegen eines Sachverhalts, aufgrund dessen diese ausnahmsweise nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 zulässig ist, nach europäischem Recht vorgesehen? Kommen den Parteien jeweils Beweiserleichterungen zustatten, falls ja, welche, oder treffen sie ggf. Obliegenheiten, falls ja, welche? Falls Obliegenheiten gelten: Welche Folgen hat ihre Nichteinhaltung?
8. Falls Frage 3. zu bejahen ist: Stehen Vorschriften des nationalen Rechts, die dem Käufer eines Fahrzeugs im Rechtsstreit mit dessen Hersteller in vollem Umfang auferlegen, das Vorliegen einer zwar nicht als Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 zu qualifizierenden, aber aus sonstigen Gründen unzulässigen Schaltung bzw. Steuerung zu beweisen, ohne dass sein Gegner in einer Beweisaufnahme hierüber Informationen beisteuern muss, mit den in dem Urteil Mercedes-Benz Group² genannten Art. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1, 46 der Richtlinie 2007/46 in Widerspruch, soweit sich aus den letzteren Vorschriften ergibt, dass dem Käufer eines Fahrzeugs für den Fall, dass darin eine unzulässige Schaltung bzw. Steuerung installiert ist, ein Schadensersatzanspruch gegen dessen Hersteller zustehen muss (vgl. Rn. 91 und 93 des genannten Urteils)?
9. Falls Frage 8. zu bejahen ist: Welche Beweislastverteilung ist in dem Rechtsstreit zwischen dem Käufer eines Fahrzeugs und dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren für das Vorliegen einer unzulässigen Schaltung bzw. Steuerung der in Frage 8. genannten Art nach europäischem Recht vorgesehen? Kommen den Parteien jeweils Beweiserleichterungen zustatten, falls ja, welche, oder treffen sie ggf. Obliegenheiten, falls ja, welche? Falls Obliegenheiten gelten: Welche Folgen hat ihre Nichteinhaltung?
10. Haben die Regelungen in der Richtlinie 2007/46, insbesondere Art. 18 Abs. 1, 3 Nr. 36 der genannten Richtlinie, auch den Zweck, den individuellen Erwerber eines Fahrzeugs spezifisch davor zu schützen, einen Erwerb eines nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügenden Fahrzeugs zu tätigen, den er in Kenntnis dessen, dass das Fahrzeug nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügt, nicht getätigt hätte, weil seinerseits nicht gewollt?
11. Muss unabhängig von der Beantwortung der vorstehenden Frage nach dem Recht der Europäischen Union im Falle eines vom Hersteller eines Fahrzeugs begangenen Verstoßes gegen die Regelungen in der Richtlinie 2007/46 bzw. die auf ihrer Grundlage ergangenen nationalrechtlichen Vorschriften, insbesondere eines seitens des Herstellers des Fahrzeugs begangenen Verstoßes gegen das Verbot, eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung zu erteilen, der Hersteller stets oder jedenfalls in bestimmten Fällen verpflichtet sein, den Erwerber von den Folgen des auf diesem Verstoß beruhenden Erwerbs eines Fahrzeugs, das nicht den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union entspricht, in Gänze freizustellen, mithin ihm, wenn er dies begehrt, – ggfs. Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs und unter Anrechnung des Wertes etwaiger sonstiger seitens des Erwerbers aufgrund des Erwerbs des Fahrzeugs erlangter Vorteile – die Kosten für den Erwerb des Fahrzeugs zu erstatten? Falls dies nur in bestimmten Fällen der Fall ist: In welchen Fällen ist dies der Fall?

^(?) Urteil vom 21. März 2023, C-100/21, EU:C:2023:229.

^(?) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2007, L 263, S. 1).

12. Falls Frage 11. zu verneinen oder nur für bestimmte Fälle zu bejahen ist: Steht eine Beschränkung des Schadensersatzanspruchs des Käufers eines Fahrzeugs, das nicht den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union über seine Abgasemissionen und / oder die Beschaffenheit seines Emissionskontrollsystems entspricht, auf denjenigen Betrag, um den der Käufer das Fahrzeug mit Rücksicht auf die mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken zu teuer erworben hat, stets mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in Einklang, wenn der Hersteller lediglich fahrlässig eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung für das Fahrzeug erteilt hat, aus der sich seine Übereinstimmung mit allen Rechtsakten zum Zeitpunkt seiner Herstellung ergibt? Falls dies nicht stets der Fall ist: In welchen Fällen ist dies nicht der Fall?
 13. Soweit Frage 12. zu bejahen ist: Steht eine Beschränkung des Schadensersatzanspruchs des Käufers eines Fahrzeugs, das nicht den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union über seine Abgasemissionen und/oder die Beschaffenheit seines Emissionskontrollsystems entspricht, auf denjenigen Betrag, um den der Käufer das Fahrzeug mit Rücksicht auf die mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken zu teuer erworben hat, jedoch höchstens 15 % des Kaufpreises, stets mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in Einklang, wenn der Hersteller lediglich fahrlässig eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung für das Fahrzeug erteilt hat, aus der sich seine Übereinstimmung mit allen Rechtsakten zum Zeitpunkt seiner Herstellung ergibt? Falls dies nicht stets der Fall ist: In welchen Fällen ist dies nicht der Fall?
-



**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 14. November
2023 - Staatsanwaltschaft Berlin gegen M.R.**

(Rechtssache C-675/23, Staatsanwaltschaft Berlin II)

(C/2024/2913)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Anklagebehörde: Staatsanwaltschaft Berlin

Angeklagter: M.R.

Vorlagefragen

1. Zu Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2014/41/EU ⁽¹⁾ (im Folgenden: RL EEA)

Steht Art. 6 Abs. 1 Buchst. b RL EEA einer Europäischen Ermittlungsanordnung (im Folgenden: EEA) zur Übermittlung von im Vollstreckungsstaat (Frankreich) schon vorhandenen Telekommunikationsdaten entgegen, wenn nach dem Recht des Anordnungsstaats (Deutschland) eine vergleichbare innerstaatliche Überwachungsmaßnahme unzulässig wäre und die daraus gewonnenen Daten aus diesem Grund auch nicht für die Strafverfolgung in einem anderen Verfahren verwendet werden dürften?

2. Zu Art. 6 Abs. 1 Buchst. a RL EEA

a) Steht Art. 6 Abs. 1 Buchst. a RL EEA einer EEA zur Übermittlung von im Vollstreckungsstaat (Frankreich) schon vorhandenen Daten aus einer Telekommunikationsüberwachung – insbesondere Verkehrs- und Standortdaten sowie Aufzeichnungen von Kommunikationsinhalten – entgegen, wenn

1. die vom Vollstreckungsstaat durchgeführte Überwachung sich auf sämtliche Anschlussnutzer eines Kommunikationsdienstes erstreckte,
2. mit der EEA die Übermittlung der Daten sämtlicher auf dem Hoheitsgebiet des Anordnungsstaates genutzten Anschlüsse begehrt wird,
3. weder bei der Anordnung und Durchführung der Überwachungsmaßnahme noch bei Erlass der EEA konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von ihrer Art nach bestimmbar schweren Straftaten durch diese individuellen Nutzer bestanden und
4. deshalb im Rahmen der Abwägung keine auf den Einzelfall bezogenen, nur von der nationalen Anordnungsbehörde bzw. dem zuständigen nationalen Gericht zu beurteilenden Umstände existieren?

b) Steht Art. 6 Abs. 1 Buchst. a RL EEA einer solchen EEA entgegen, wenn die Integrität der durch die Überwachungsmaßnahme abgeschöpften Daten wegen umfassender Geheimhaltung durch die Behörden im Vollstreckungsstaat nicht überprüft werden kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1).

3. Rechtsfolgen einer unionsrechtswidrigen Beweiserlangung

Ergibt sich aus dem Unionsrecht, insbesondere dem Grundsatz der Effektivität, dass Unionsrechtsverstöße bei der Beweismittelergangung in einem nationalen Strafverfahren auch bei schweren Straftaten nicht vollständig ohne Folge bleiben dürfen und daher entweder als Hindernis für die Beweisverwertung oder bei der Beweiswürdigung oder bei der Strafzumessung zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden müssen?



C/2024/2914

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Duisburg (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember
2023 - SP gegen BMW Bayerische Motorenwerke AG**

(Rechtssache C-750/23, BMW)

(C/2024/2914)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Duisburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SP

Beklagte: BMW Bayerische Motorenwerke AG

Vorlagefragen

1. Kann die Befugnis eines Zivilgerichts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Fällen, in denen für einen Kraftfahrzeugtyp eine EG-Typgenehmigung erteilt worden ist, dem Erwerber eines Kraftfahrzeugs, das nach den Angaben des Herstellers auf der Grundlage dieser EG-Typgenehmigung hergestellt und in Verkehr gebracht worden ist, Schadensersatzansprüche, insbesondere gegenüber dessen Verkäufer und/oder Hersteller, mit der Begründung zuzusprechen, das jeweilige Fahrzeug genüge aufgrund bestimmter Umstände wegen Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ und/oder wegen Gesetzeswidrigkeit der EG-Typgenehmigung selbst den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nicht, ohne dass nach Erteilung der EG-Typgenehmigung, auf dessen Grundlage dieses Fahrzeug hergestellt und in Verkehr gebracht worden ist, eine rechtsverbindliche Äußerung einer der in Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/858⁽¹⁾ genannten Stellen ergangen ist, dass das betreffende Fahrzeug aufgrund eben dieser Umstände und aus eben diesen Gründen, nämlich Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ und/oder Gesetzeswidrigkeit der EG-Typgenehmigung selbst, den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nicht genüge, aufgehoben oder zumindest beschränkt sein?

2. **Falls Frage 1. bejahend zu beantworten ist:**

In welchen solcher Fälle genau sind die Zivilgerichte eines Mitgliedstaats inwieweit genau daran gehindert, dem Erwerber eines Kraftfahrzeugs, das nach den Angaben des Herstellers auf der Grundlage dieser EG-Typgenehmigung hergestellt und in Verkehr gebracht worden ist, Schadensersatzansprüche, insbesondere gegenüber dessen Verkäufer und/oder Hersteller, mit der Begründung zuzusprechen, das jeweilige Fahrzeug genüge aufgrund bestimmter Umstände wegen Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ und/oder wegen Gesetzeswidrigkeit der EG-Typgenehmigung selbst den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nicht?

3. **Falls Frage 1. bejahend zu beantworten ist:**

Gibt das Recht der Europäischen Union Vorgaben zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast, Beweiserleichterungen und Obliegenheiten der Parteien im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme betreffend das Vorliegen derjenigen Voraussetzungen, unter denen die Befugnis eines Zivilgerichts eines Mitgliedstaats, dem Erwerber eines Kraftfahrzeugs Schadensersatzansprüche mit der Begründung zuzusprechen, das jeweilige Fahrzeug genüge aufgrund bestimmter Umstände wegen Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ und/oder wegen Gesetzeswidrigkeit der EG-Typgenehmigung selbst den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nicht, gegeben ist, in einem bürgerlichen Rechtsstreit zwischen dem Erwerber eines Kraftfahrzeugs und seinem Hersteller über eine Schadensersatzpflicht des Herstellers gegenüber dem Erwerber?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. 2018, L 151, S. 1).

4. **Falls Frage 3. bejahend zu beantworten ist und soweit Vorgaben nach dem Recht der Europäischen Union bestehen:**

Wie hat die Verteilung der Darlegungslast nach dem Recht der Europäischen Union auszusehen?

Wie hat die Verteilung der Beweislast nach dem Recht der Europäischen Union auszusehen?

Sind insbesondere Beweiserleichterungen für die eine oder andere Seite vorzusehen? Falls ja: Welche?

Müssen die eine oder andere Seite im Zuge der Beweisaufnahme über die infragestehenden Voraussetzungen Obliegenheiten treffen? Falls ja: Welche? Falls Obliegenheiten bestehen müssen: Welche Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Europäischen Union an die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten durch die eine oder andere Seite zu knüpfen?

5. Kann die Befugnis eines Zivilgerichts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Äußerung einer der in Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung 2018/858 genannten Stellen vorliegt, ein Kraftfahrzeug genüge aufgrund bestimmter Umstände wegen Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ und/oder wegen Gesetzwidrigkeit der EG-Typgenehmigung selbst den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nicht, dem Erwerber dieses Kraftfahrzeugs einen Schadensersatzanspruch gegenüber dessen Verkäufer und/oder Hersteller mit der Begründung zu versagen, entgegen dieser rechtsverbindlichen Äußerung genüge aus tatsächlichen Gründen und/oder aus Rechtsgründen das infragestehende Kraftfahrzeug sehr wohl den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, aufgehoben oder zumindest beschränkt sein?

6. **Falls Frage 5. bejahend zu beantworten ist:**

In welchen solcher Fälle genau sind die Zivilgerichte eines Mitgliedstaats inwieweit genau daran gehindert, dem Erwerber dieses Kraftfahrzeugs einen Schadensersatzanspruch gegenüber dessen Verkäufer und/oder Hersteller mit der Begründung zu versagen, entgegen dieser rechtsverbindlichen Äußerung genüge aus tatsächlichen Gründen und/oder aus Rechtsgründen das infragestehende Kraftfahrzeug sehr wohl den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union?

Insbesondere: Erstreckt sich die Einschränkung der Befugnis des Zivilgerichts eines Mitgliedstaats in diesen Fällen nur auf eine Versagung des Schadensersatzanspruchs aus tatsächlichen Gründen oder nur auf eine Versagung des Schadensersatzanspruchs aus Rechtsgründen oder sowohl auf eine Versagung des Schadensersatzanspruchs aus tatsächlichen Gründen als auch auf eine Versagung des Schadensersatzanspruchs aus Rechtsgründen?

7. Unter welchen Bedingungen gelten die nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007⁽²⁾ für Kraftfahrzeuge, die der Abgasnorm Euro 5 unterfallen, festgesetzten Grenzwerte für Abgasemissionen?

8. **Soweit nach dem Inhalt der Antworten auf die Fragen 1. bis 6. Fälle in Betracht kommen, in denen ein Zivilgericht eines Mitgliedstaats im Rechtsstreit des Erwerbers eines Kraftfahrzeugs gegen dessen Hersteller und/oder Verkäufer über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen letzteren wegen einer angeblich den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union widersprechenden Beschaffenheit des Fahrzeugs eigenständige Feststellungen dazu zu treffen befugt ist, ob das infragestehende Fahrzeug den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union über die Einhaltung von Grenzwerten für die Abgasemissionen genügt:**

Gibt das Recht der Europäischen Union Vorgaben über die Verteilung der Beweislast, Beweiserleichterungen und Obliegenheiten der Parteien im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme zu der Frage, ob die Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen unter denjenigen Bedingungen, unter denen die für sie festgesetzten Grenzwerte einzuhalten wären, diese Grenzwerte einhalten, in einem bürgerlichen Rechtsstreit zwischen dem Erwerber eines Kraftfahrzeugs und dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren wegen behaupteter Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Abgasemissionen durch das Fahrzeug unter Bedingungen, unter denen sie einzuhalten wären?

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

9. **Falls Frage 8. bejahend zu beantworten ist und soweit Vorgaben nach dem Recht der Europäischen Union bestehen:**

Wie hat die Verteilung der Beweislast nach dem Recht der Europäischen Union auszusehen?

Sind insbesondere Beweiserleichterungen für die eine oder andere Seite vorzusehen? Falls ja: Welche?

Müssen die eine oder andere Seite im Zuge der Beweisaufnahme Obliegenheiten treffen? Falls ja: Welche?

Falls Obliegenheiten bestehen müssen: Welche Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Europäischen Union an die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten durch die eine oder andere Seite zu knüpfen?

10. Kann ein Konstruktionsteil in einem Kraftfahrzeug, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlaßkrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um je nach Ergebnis dieser Ermittlung die Parameter des Verbrennungsvorgangs im Motor zu verändern, die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems auch dann im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 verringern und demnach eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 dieser Verordnung darstellen, wenn die aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung durch das Konstruktionsteil bewirkte Veränderung der Parameter des Verbrennungsvorgangs zwar einerseits die Emissionen einer oder mehrerer schädlicher Substanz(en), zum Beispiel Stickoxide, erhöht, aber gleichzeitig andererseits die Emissionen einer oder mehrerer anderer schädlicher Substanz(en), zum Beispiel Partikel, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid und/oder Kohlendioxid, verringert?

11. **Falls Frage 10. bejahend zu beantworten ist:**

Unter welchen Voraussetzungen liegt in einem derartigen Fall in dem Konstruktionsteil eine Abschaltvorrichtung?

12. Kann eine Schaltung oder Steuerung in einem Kraftfahrzeug, die durch die ihrerseits bewirkte Veränderung der Parameter des Verbrennungsvorgangs zwar einerseits die Emissionen einer oder mehrerer schädlicher Substanz(en), zum Beispiel Stickoxide, erhöht, aber gleichzeitig andererseits die Emissionen einer oder mehrerer anderer schädlicher Substanz(en), zum Beispiel Partikel, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid und/oder Kohlendioxid, verringert, nach dem Recht der Europäischen Union unter anderen Gesichtspunkten als demjenigen des Vorliegens einer Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässig sein?

13. **Falls Frage 12. bejahend zu beantworten ist:**

Unter welchen Voraussetzungen ist dies der Fall?

14. **Falls Frage 10. bejahend zu beantworten ist:**

Ist nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 dieser Verordnung auch dann zulässig, wenn sie zwar nicht zum Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall notwendig ist, aber dennoch zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Kraftfahrzeugs notwendig ist?

15. **Soweit nach dem Inhalt der Antworten auf die Fragen 1. bis 6. Fälle in Betracht kommen, in denen ein Zivilgericht eines Mitgliedstaats im Rechtsstreit des Erwerbers eines Kraftfahrzeugs gegen dessen Hersteller und/oder Verkäufer über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen letzteren wegen einer angeblich den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union widersprechenden Beschaffenheit des Fahrzeugs eigenständige Feststellungen dazu zu treffen befugt ist, ob das infragestehende Fahrzeug den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union im Hinblick auf die darin installierten Schaltungen und Steuerungen genügt**

und zugleich

überdies Frage 10. bejahend zu beantworten ist:

Gibt es im Recht der Europäischen Union Vorgaben über Beweislast, Beweiserleichterungen und Obliegenheiten der Parteien im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme in einem bürgerlichen Rechtsstreit des Erwerbers eines Kraftfahrzeugs mit dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen letzteren wegen einer angeblich darin installierten unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007, soweit diejenigen Tatsachen, aus denen sich das Vorhandensein der Abschaltvorrichtung und ihre Unzulässigkeit ergeben, unter den Parteien streitig sind?

16. **Falls Frage 15. bejahend zu beantworten ist und soweit Vorgaben nach dem Recht der Europäischen Union bestehen:**

Wie hat die Verteilung der Beweislast insoweit nach dem Recht der Europäischen Union auszusehen?

Sind insbesondere Beweiserleichterungen für die eine oder andere Seite vorzusehen? Falls ja: Welche?

Müssen die eine oder andere Seite im Zuge der Beweisaufnahme Obliegenheiten treffen? Falls ja: Welche?

Falls Obliegenheiten bestehen müssen: Welche Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Europäischen Union an die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten durch die eine oder andere Seite zu knüpfen?

17. **Soweit nach dem Inhalt der Antworten auf die Fragen 1. bis 6. Fälle in Betracht kommen, in denen ein Zivilgericht eines Mitgliedstaats im Rechtsstreit des Erwerbers eines Kraftfahrzeugs gegen dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen letzteren wegen einer angeblich den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union widersprechenden Beschaffenheit des Fahrzeugs eigenständige Feststellungen dazu zu treffen befugt ist, ob das infragestehende Fahrzeug den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union im Hinblick auf die darin installierten Schaltungen und Steuerungen genügt**

und zugleich

Frage 12. bejahend zu beantworten ist:

Gibt es im Recht der Europäischen Union Vorgaben über die Verteilung der Beweislast, Beweiserleichterungen und Obliegenheiten der Parteien im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme in einem bürgerlichen Rechtsstreit des Erwerbers eines Kraftfahrzeugs mit dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen letzteren wegen einer angeblich darin installierten Schaltung oder Steuerung, die zwar nicht als Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 zu qualifizieren, aber aus sonstigen Gründen unzulässig sein soll, soweit diejenigen Tatsachen, aus denen sich das Vorhandensein der Schaltung oder Steuerung und ihre Unzulässigkeit ergeben, unter den Parteien streitig sind?

18. **Falls Frage 17. bejahend zu beantworten ist und soweit Vorgaben nach dem Recht der Europäischen Union bestehen:**

Wie hat die Verteilung der Beweislast insoweit nach dem Recht der Europäischen Union auszusehen?

Sind insbesondere Beweiserleichterungen für die eine oder andere Seite vorzusehen? Falls ja: Welche?

Müssen die eine oder andere Seite im Zuge der Beweisaufnahme Obliegenheiten treffen? Falls ja: Welche?

Falls Obliegenheiten bestehen müssen: Welche Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Europäischen Union an die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten durch die eine oder andere Seite zu knüpfen?

19. Haben die Regelungen in der Richtlinie 2007/46/EG⁽³⁾, insbesondere Art. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1 Unterabsatz 1, 3 Nr. 36 der genannten Richtlinie, und die auf ihrer Grundlage seitens der Mitgliedstaaten zu erlassenden Vorschriften auch den Zweck, den individuellen Erwerber eines Kraftfahrzeugs unabhängig davon, von wem dieser das Fahrzeug erworben hat, auch gegenüber dessen Hersteller stets und jedenfalls in bestimmten Fällen davor zu schützen, einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Erwerb eines nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügenden Kraftfahrzeugs zu tätigen, den er in Kenntnis dessen, dass dieses nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügt, nicht getätigt hätte, weil seinerseits nicht gewollt (Schutz des sogenannten negativen Interesses, einen solchen Kaufvertrag nicht zu schließen)? Falls dies nur in bestimmten Fällen und/oder nur in beschränktem Umfang der Fall ist: In welchen Fällen und/oder in welchem Umfang ist dies der Fall?

⁽³⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2007, L 263, S. 1).

20. Falls die erste Frage zu 19. bejahend zu beantworten ist:

Haben die Regelungen in der Richtlinie 2007/46, insbesondere Art. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1 Unterabsatz 1, 3 Nr. 36 der genannten Richtlinie, und die auf ihrer Grundlage seitens der Mitgliedstaaten zu erlassenden Vorschriften auch den Zweck, den individuellen Erwerber eines Kraftfahrzeugs unabhängig davon, von wem er das Fahrzeug erworben hat, auch gegenüber dessen Hersteller stets oder jedenfalls in bestimmten Fällen gerade auch davor zu schützen, an einem für ihn wirtschaftlich nachteiligen Erwerb eines nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügenden Kraftfahrzeugs, den er in Kenntnis dessen, dass dieses nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügt, nicht getätigt hätte, weil seinerseits nicht gewollt, auch nur teilweise festgehalten zu werden und auch nur teilweise dessen Folgen tragen zu müssen, sowie ferner davor, mit Kosten belastet zu werden, die angemessenerweise dadurch entstehen, dass er eine vollständige Befreiung von einem solchen ungewollten Erwerb geltend macht? Falls dies nur in bestimmten Fällen und/oder nur in beschränktem Umfang der Fall ist: In welchen Fällen und/oder in welchem Umfang ist dies der Fall?

21. Falls die erste Frage zu 19. bejahend zu beantworten ist:

Muss unabhängig von der Beantwortung der vorstehenden Frage 20. aus sonstigen Gründen nach dem Recht der Europäischen Union im Falle eines vom Hersteller eines Kraftfahrzeugs begangenen Verstoßes gegen die auf der Grundlage der Art. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1 Unterabsatz 1, 3 Nr. 36 der Richtlinie 2007/46 erlassenen Vorschriften der Mitgliedstaaten in Gestalt eines seitens des Herstellers des Kraftfahrzeugs begangenen Verstoßes gegen das Verbot, eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung zu erteilen, der Hersteller stets oder jedenfalls in bestimmten Fällen verpflichtet sein, den Erwerber unabhängig davon, von wem dieser das Fahrzeug erworben hat, von den Folgen des auf diesem Verstoß beruhenden für ihn wirtschaftlich nachteiligen Erwerbs eines nicht den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union entsprechenden Kraftfahrzeugs, den er in Kenntnis dessen, dass dieses nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügt, nicht gewollt hätte, in Gänze freizustellen, mithin ihm insbesondere, wenn er dies begehrt, die Kosten für den Erwerb des Fahrzeugs – ggf. Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs und unter Anrechnung des Wertes etwaiger sonstiger seitens des Erwerbers aufgrund des Erwerbs des Fahrzeugs erlangter Vorteile – zu erstatten, und ihm überdies auch diejenigen angemessenen Kosten zu erstatten, die ihm dadurch erwachsen, dass er den Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Erwerb des Fahrzeugs geltend macht? Falls dies nur in bestimmten Fällen und/oder in beschränktem Umfang der Fall ist: In welchen Fällen und/oder in welchem Umfang ist dies der Fall?

22. Falls die erste Frage zu 20. nur für bestimmte Fälle bejahend zu beantworten ist:

Gibt das Recht der Europäischen Union Vorgaben über die Verteilung der Beweislast, Beweiserleichterungen und Obliegenheiten der Parteien im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme zu der Frage, ob die Voraussetzungen eines Falles vorliegen, in dem die Regelungen in der Richtlinie 2007/46, insbesondere Art. 18 Abs. 1, 3 Nr. 36 der genannten Richtlinie, und die auf ihrer Grundlage seitens der Mitgliedstaaten zu erlassenden Vorschriften auch den Zweck haben, den individuellen Erwerber eines Kraftfahrzeugs unabhängig davon, von wem er das Fahrzeug erworben hat, auch gegenüber dessen Hersteller stets oder jedenfalls in bestimmten Fällen gerade auch davor zu schützen, an einem für ihn wirtschaftlich nachteiligen Erwerb eines nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügenden Kraftfahrzeugs, den er in Kenntnis dessen, dass dieses nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügt, nicht getätigt hätte, weil seinerseits nicht gewollt, auch nur teilweise festgehalten zu werden und auch nur teilweise dessen Folgen tragen zu müssen, sowie ferner davor, mit Kosten belastet zu werden, die angemessenerweise dadurch entstehen, dass er eine vollständige Befreiung von einem solchen ungewollten Erwerb geltend macht, in einem bürgerlichen Rechtsstreit zwischen dem Erwerber eines Fahrzeugs und dessen in Anspruch genommenen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren wegen behaupteter gesetzwidriger Beschaffenheit des Fahrzeugs?

23. Falls Frage 22. bejahend zu beantworten ist und soweit Vorgaben nach dem Recht der Europäischen Union bestehen:

Wie hat die Verteilung der Beweislast insoweit nach dem Recht der Europäischen Union auszusehen?

Sind insbesondere Beweiserleichterungen für die eine oder andere Seite vorzusehen? Falls ja: Welche?

Müssen die eine oder andere Seite im Zuge der Beweisaufnahme Obliegenheiten treffen? Falls ja: Welche?

Falls Obliegenheiten bestehen müssen: Welche Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Europäischen Union an die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten durch die eine oder andere Seite zu knüpfen?

24. **Falls die erste Frage zu 21. nur für bestimmte Fälle bejahend zu beantworten ist:**

Gibt das Recht der Europäischen Union Vorgaben über die Verteilung der Beweislast, Beweiserleichterungen und Obliegenheiten der Parteien im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme zu der Frage, ob die Voraussetzungen eines Falles vorliegen, in dem aus anderen als den in der Frage 20. beschriebenen Gründen nach dem Recht der Europäischen Union im Falle eines vom Hersteller eines Kraftfahrzeugs begangenen Verstoßes gegen die auf der Grundlage der Art. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1 Unterabsatz 1, 3 Nr. 36 der Richtlinie 2007/46 erlassenen Vorschriften der Mitgliedstaaten in Gestalt eines seitens des Herstellers des Kraftfahrzeugs begangenen Verstoßes gegen das Verbot, eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung zu erteilen, der Hersteller verpflichtet sein muss, den Erwerber unabhängig davon, von wem dieser das Fahrzeug erworben hat, von den Folgen des auf diesem Verstoß beruhenden Erwerbs eines nicht den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union entsprechenden Kraftfahrzeugs, den er in Kenntnis dessen, dass dieses nicht den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union genügt, nicht gewollt hätte, in Gänze freizustellen, mithin ihm insbesondere, wenn er dies begehrt, die Kosten für den Erwerb des Fahrzeugs – ggf. Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs und unter Anrechnung des Wertes etwaiger sonstiger seitens des Erwerbers aufgrund des Erwerbs des Fahrzeugs erlangter Vorteile – zu erstatten, und ihm überdies auch diejenigen Kosten zu erstatten, die ihm angemessenerweise dadurch erwachsen, dass er den Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Erwerb des Fahrzeugs geltend macht, in einem bürgerlichen Rechtsstreit zwischen dem Erwerber eines Fahrzeugs und dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren wegen behaupteter gesetzwidriger Beschaffenheit des Fahrzeugs?

25. **Falls Frage 24. bejahend zu beantworten ist und soweit Vorgaben nach dem Recht der Europäischen Union bestehen:**

Wie hat die Verteilung der Beweislast insoweit nach dem Recht der Europäischen Union auszusehen?

Sind insbesondere Beweiserleichterungen für die eine oder andere Seite vorzusehen? Falls ja: Welche?

Müssen die eine oder andere Seite im Zuge der Beweisaufnahme Obliegenheiten treffen? Falls ja: Welche?

Falls Obliegenheiten bestehen müssen: Welche Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Europäischen Union an die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten durch die eine oder andere Seite zu knüpfen?

26. **Falls die erste Frage zu 19. bejahend zu beantworten ist:**

Steht, soweit der Käufer eines nicht den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union über seine Abgasemissionen und/oder die Beschaffenheit seines Emissionskontrollsystems entsprechenden Fahrzeugs gegen dessen Hersteller wegen eines Verstoßes des letzteren gegen §§ 6, 27 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung einen Anspruch auf sogenannten kleinen Schadensersatz geltend macht, also einen Anspruch auf Erstattung lediglich desjenigen Betrages, um den der seinerseits gezahlte Kaufpreis den Wert des Fahrzeugs übersteigt, eine Beschränkung seines Anspruchs auf höchstens 15% des Kaufpreises, stets mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in Einklang, wenn der Hersteller lediglich fahrlässig die Übereinstimmungsbescheinigung für das Fahrzeug erteilt hat, aus der sich unzutreffenderweise seine Übereinstimmung mit allen Rechtsakten zum Zeitpunkt seiner Herstellung ergibt? Falls dies nicht der Fall ist: In welchen Fällen ist dies nicht der Fall?

27. **Falls die erste Frage zu 19. bejahend und die Fragen zu 26. dahin zu beantworten sind, dass die in der ersten Frage zu 26. beschriebene Beschränkung des Anspruchs des Fahrzeugerwerbers zumindest in bestimmten Fällen mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang steht:**

Ist immer oder zumindest in bestimmten Fällen die in der ersten Frage zu 26. beschriebene Beschränkung des Anspruchs des Fahrzeugerwerbers nach dem Recht der Europäischen Union geboten? Falls eine solche Beschränkung nur in bestimmten Fällen geboten ist: In welchen Fällen ist dies der Fall?

28. Gebietet das Recht der Europäischen Union in Fällen, in denen der Hersteller dem Erwerber eines Kraftfahrzeugs wegen der Erteilung einer Übereinstimmungsbescheinigung, in der unzutreffenderweise ausgewiesen ist, dass dieses allen Rechtsakten zum Zeitpunkt seiner Herstellung entspricht, dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist, dem Erwerber des Kraftfahrzeugs gegen seinen Hersteller vorbehaltlich einer Anrechnung von aus dem Erwerb erlangten Vorteilen einen Mindestschadensersatz zuzuerkennen, selbst wenn dem Erwerber tatsächlich schon ohne Berücksichtigung der Vorteilsausgleichung überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist? Falls dies nur in bestimmten Fällen der Fall ist: In welchen Fällen besteht ein solches Gebot?
29. **Falls Frage 28. zumindest für bestimmte Fälle bejahend zu beantworten ist:**
Wie hoch ist der vorbehaltlich einer Anrechnung von aus dem Erwerb erlangten Vorteilen zuzuerkennende Mindestschadensersatz?
-



**Vorabentscheidungsersuchen der rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent
(Belgien), eingereicht am 28. Dezember 2023 – Minister van Financiën/DRINKS 52 BVBA, NZ**

(Rechtssache C-800/23, DRINKS 52)

(C/2024/2915)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister van Financiën

Beklagte: DRINKS 52 BVBA, NZ

Anderer Beteiligter: Openbaar Ministerie

Vorlagefragen

1. Kann Art. 42 des Zollkodex der Union ⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass er einer nationalen Regelung wie der nach Art. 220 der Algemene wet inzake douane en accijnzen (Allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen, im Folgenden: AWDA), Art. 221 § 1 AWDA, den Art. 1382 und 1383 des Burgerlijk Wetboek (Zivilgesetzbuch) sowie den Art. 44 und 50 des Strafwetboek (Strafgesetzbuch) nicht entgegensteht, wonach die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen Waren im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV nicht als eine Sanktion strafrechtlicher Art, auch nicht zumindest als eine Sanktion, sondern als zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung einzustufen ist?
2. Kann Art. 42 des Zollkodex der Union dahin ausgelegt werden, dass er im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV, insbesondere des auch in Art. 49 Abs. 3 der Charta verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, einer nationalen Regelung wie der nach Art. 220 AWDA, Art. 221 § 1 AWDA ⁽²⁾, den Art. 1382 und 1383 des Burgerlijk Wetboek sowie den Art. 44 und 50 des Strafwetboek nicht entgegensteht, wonach die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen Waren neben einer Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe, die unter Anwendung eines Multiplikators hinsichtlich der hinterzogenen Abgaben berechnet wird, erfolgen kann?
3. Kann Art. 42 des Zollkodex der Union dahin ausgelegt werden, dass er im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV, insbesondere des auch in Art. 49 Abs. 3 der Charta verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, einer nationalen Regelung wie der nach Art. 220 AWDA, Art. 221 § 1 AWDA, den Art. 1382 und 1383 des Burgerlijk Wetboek sowie den Art. 44 und 50 des Strafwetboek nicht entgegensteht, wonach das nationale Gericht im Fall der Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen Waren keine Abmilderungsbefugnis hat, um die konkreten Umstände der Sache, insbesondere die finanzielle Lage des Angeklagten, zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ Zollkodex der Union.

⁽²⁾ Algemene wet inzake de douane en de accijnzen (Allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen).



C/2024/2916

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
26. Januar 2024 – X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-50/24, Danané) ⁽¹⁾

(C/2024/2916)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: X

Beschwerdegegner: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Vorlagefragen

1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾?
2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU?
 - Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
 - Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?
- 3.1. 1. Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

- 3.2. Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?
4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmeharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32/EU ⁽³⁾ ergibt?
5. Sind Art. 31 Abs. 7 und 8 sowie die Art. 43 und 46 der Richtlinie 2013/32/EU in Verbindung mit Art. 47 der Charta ⁽⁴⁾ so auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss in einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen berücksichtigen muss?

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



C/2024/2917

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
26. Januar 2024 – X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-51/24, Jalal ^(?))

(C/2024/2917)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

Vorlagefragen

1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU ^(?)?
2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32?
 - Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
 - Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?
- 3.1 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

^(?) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

^(?) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

- 3.2 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, *„um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“*?
4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmecharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32 ergibt?
5. Sind Art. 31 Abs. 7 und 8 sowie die Art. 43 und 46 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 der Charta ⁽⁴⁾ so auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss in einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen berücksichtigen muss?

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



C/2024/2918

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
26. Januar 2024 – X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-52/24, Tartous ⁽¹⁾)

(C/2024/2918)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

Vorlagefragen

1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU (?)?
2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32?
 - Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
 - Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?
- 3.1 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

- 3.2 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, *„um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“*?
4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmecharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32 ergibt?
5. Sind die Art. 31, 43 und 46 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 der Charta ⁽⁴⁾ dahin auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen im Rahmen eines an der Grenze eingeleiteten Verfahrens ergangenen Beschluss befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen prüfen muss?
-

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



C/2024/2919

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
26. Januar 2024 – X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-53/24, Daraa ⁽¹⁾)

(C/2024/2919)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

Vorlagefragen

1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾?
2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32?
 - Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
 - Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?
- 3.1 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

- 3.2 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, *„um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“*?
4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmecharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32 ergibt?
5. Sind Art. 31 Abs. 7 und 8 sowie die Art. 43 und 46 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 der Charta ⁽⁴⁾ so auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss in einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen berücksichtigen muss?

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



C/2024/2920

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
26. Januar 2024 – X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-54/24, Rabat ⁽¹⁾)

(C/2024/2920)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

Vorlagefragen

1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾?
2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32?
 - Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
 - Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?
- 3.1 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

- 3.2 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, *„um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“*?
4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmecharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32 ergibt?
5. Sind die Art. 31, 43 und 46 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen im Rahmen eines an der Grenze eingeleiteten Verfahrens ergangenen Beschluss befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen prüfen muss?

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).



**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
26. Januar 2024 – X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-55/24, Casablanca ⁽¹⁾)

(C/2024/2921)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

Vorlagefragen

1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾?
2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32?
 - Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
 - Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?
- 3.1 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

- 3.2 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?
4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmecharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32 ergibt?
5. Sind Art. 31 Abs. 7 und 8 sowie die Art. 43 und 46 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 der Charta ⁽⁴⁾ so auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss in einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen berücksichtigen muss?
-

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



C/2024/2922

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien), eingereicht am
26. Januar 2024 – X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-56/24, Zawiya ⁽¹⁾)

(C/2024/2922)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

Vorlagefragen

1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾?
2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32?
 - Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
 - Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?
- 3.1 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

- 3.2 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, *„um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“*?
4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmecharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32 ergibt?
5. Sind Art. 31 Abs. 7 und 8 sowie die Art. 43 und 46 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 der Charta ⁽⁴⁾ so auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss in einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen berücksichtigen muss?
-

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



C/2024/2923

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Gliwicach (Polen), eingereicht am 26. Januar 2024
– BA u. a.**

(Rechtssache C-57/24, Ławida ⁽¹⁾)

(C/2024/2923)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Gliwicach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: BA, gesetzlich vertreten durch BR

Andere Verfahrensbeteiligte: EQ und CJ, gesetzlich vertreten durch XK und LF, sowie AA, gesetzlich vertreten durch TB

Vorlagefrage

Ist Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er keine Anwendung findet, wenn außer der Entgegennahme der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft zu ihrer Wirksamkeit – nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden – zusätzlich eine Bestätigung durch das Gericht erforderlich ist, beispielsweise im Fall einer Abgabe der Erklärung nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2012, L 201, S. 107.



C/2024/2924

6.5.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Januar 2024 vom Königreich der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2023 in der Rechtssache T-167/21, European Gaming and Betting Association/Kommission

(Rechtssache C-59/24 P)

(C/2024/2924)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich der Niederlande (vertreten durch C. S. Schillemans, M. K. Bulterman und A. Hanje als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: European Gaming and Betting Association, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache zur näheren Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der European Gaming and Betting Association die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe das Unionsrecht, insbesondere Art. 1 Buchst. h, Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 24 der Verordnung (EU) 2015/1589⁽¹⁾, und seine Begründungspflicht verletzt. Die Rn. 29 bis 53 des angefochtenen Urteils seien rechtsfehlerhaft. Mit der Feststellung, dass die Verfahrensrechte der European Gaming and Betting Association verletzt worden seien, habe das Gericht dem Interesse der European Gaming and Betting Association und/oder der angeblichen staatlichen Beihilfemaßnahme, die die European Gaming and Betting Association mit der Klage angefochten habe, zu Unrecht eine weitere Tragweite beigemessen.

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler bezüglich der Zulässigkeit der Rüge einer angeblichen indirekten staatlichen Beihilfe für die karitativen Vereinigungen begangen.
2. Das Gericht habe gegen seine Begründungspflicht verstoßen, indem es a) nicht erläutert habe, weshalb eine Untersuchung einer indirekten staatlichen Beihilfe für die karitativen Vereinigungen von Belang sein sollte für die angebliche staatliche Beihilfe für die Lizenznehmer, und b) nicht in begründeter Weise auf das von den Niederlanden unterstützte Vorbringen der Kommission zur Verteidigung gegen die Rüge der European Gaming and Betting Association bezüglich dieser indirekten staatlichen Beihilfe eingegangen sei.
3. Das Gericht habe das Urteil vom 2. September 2021, Kommission/Tempus Energy und Tempus Energy Technology, C-57/19 P, EU:C:2021:663, sowie Art. 4 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 24 der Verordnung 2015/1589 falsch angewandt.
4. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die European Gaming and Betting Association in Bezug auf die angebliche indirekte staatliche Beihilfe für die karitativen Vereinigungen (implizit) als „Beteiligte“ im Sinne von Art. 1 Buchst. h der Verordnung 2015/1589 angesehen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).



C/2024/2925

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 29. Januar 2024 –
DL gegen PQ**

(Rechtssache C-61/24, Lindenbaumer ⁽¹⁾)

(C/2024/2925)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin: DL

Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner: PQ

Vorlagefrage

Nach welchen Kriterien ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten i. S. v. Art. 8 Buchst. a und Buchst. b der Rom III-VO ⁽²⁾ zu bestimmen, insbesondere

- beeinflusst die Entsendung als Diplomat die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts im Empfangsstaat oder steht sie einer solchen sogar entgegen?
- muss die physische Präsenz der Ehegatten in einem Staat von gewisser Dauer gewesen sein, bevor davon ausgegangen werden kann, dass dort ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde?
- setzt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ein gewisses Maß an sozialer und familiärer Integration in dem betreffenden Staat voraus?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. 2010, L 343, S. 10).



C/2024/2926

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia
(Italien), eingereicht am 24. Januar 2024 – Banca Mediolanum SpA/Agenzia delle Entrate – Direzione
Regionale della Lombardia**

(Rechtssache C-92/24, Banca Mediolanum)

(C/2024/2926)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Banca Mediolanum SpA

Berufungsbeklagte: Agenzia delle Entrate – Direzione Regionale della Lombardia

Vorlagefrage

Ist die in Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 enthaltene Forderung der Italienischen Republik, 50 % der Dividenden, die von in Italien ansässigen Finanzintermediären, die als Muttergesellschaften im Sinne der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 ⁽¹⁾ einzustufen sind, erhalten werden und die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind, ausgeschüttet werden, der IRAP-Besteuerung zu unterwerfen, ohne den Muttergesellschaften das Recht einzuräumen, von der IRAP den Teil der Körperschaftsteuer abzuziehen, der auf die von den Tochtergesellschaften gezahlten Gewinne entfällt, mit dem Verbot vereinbar, Gewinne, die die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhalten haben, mit einem höheren Satz als 5 % des in Art. 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Betrags zu besteuern?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2011, L 345, S. 8).



C/2024/2927

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia
(Italien), eingereicht am 24. Januar 2024 – Banca Mediolanum SpA/Agenzia delle Entrate – Direzione
Regionale della Lombardia**

(Rechtssache C-93/24, Banca Mediolanum – II)

(C/2024/2927)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Banca Mediolanum SpA

Berufungsbeklagte: Agenzia delle Entrate – Direzione Regionale della Lombardia

Vorlagefrage

Ist die in Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 enthaltene Forderung der Italienischen Republik, 50 % der Dividenden, die von in Italien ansässigen Finanzintermediären, die als Muttergesellschaften im Sinne der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 ⁽¹⁾ einzustufen sind, erhalten werden und die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind, ausgeschüttet werden, der IRAP-Besteuerung zu unterwerfen, ohne den Muttergesellschaften das Recht einzuräumen, von der IRAP den Teil der Körperschaftsteuer abzuziehen, der auf die von den Tochtergesellschaften gezahlten Gewinne entfällt, mit dem Verbot vereinbar, Gewinne, die die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhalten haben, mit einem höheren Satz als 5 % des in Art. 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Betrags zu besteuern?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2011, L 345, S. 8).



C/2024/2928

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia
(Italien), eingereicht am 24. Januar 2024 – Banca Mediolanum SpA/Agenzia delle Entrate – Direzione
Regionale della Lombardia**

(Rechtssache C-94/24, Banca Mediolanum – III)

(C/2024/2928)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Banca Mediolanum SpA

Berufungsbeklagte: Agenzia delle Entrate – Direzione Regionale della Lombardia

Vorlagefrage

Ist die in Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 enthaltene Forderung der Italienischen Republik, 50 % der Dividenden, die von in Italien ansässigen Finanzintermediären, die als Muttergesellschaften im Sinne der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 ⁽¹⁾ einzustufen sind, erhalten werden und die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind, ausgeschüttet werden, der IRAP-Besteuerung zu unterwerfen, ohne den Muttergesellschaften das Recht einzuräumen, von der IRAP den Teil der Körperschaftsteuer abzuziehen, der auf die von den Tochtergesellschaften gezahlten Gewinne entfällt, mit dem Verbot vereinbar, Gewinne, die die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhalten haben, mit einem höheren Satz als 5 % des in Art. 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Betrags zu besteuern?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2011, L 345, S. 8).



C/2024/2929

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 8. Februar
2024 – Questore della Provincia di Ragusa, Ministero dell'Interno/D. A.**

(Rechtssache C-104/24, Questore della Provincia di Ragusa und Ministero dell'Interno)

(C/2024/2929)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Questore della Provincia di Ragusa, Ministero dell'Interno

Kassationsbeschwerdegegner: D. A.

Vorlagefrage

Stehen die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen⁽¹⁾, auch unter Berücksichtigung der Zwecke, die sich aus den Erwägungsgründen 15 und 20 dieser Richtlinie ergeben, einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die als alternative Maßnahme zur Inhaftnahme des Antragstellers (der keinen Reisepass oder ein anderes gleichwertiges Dokument vorgelegt hat) die Stellung einer Finanzsicherheit vorsieht, deren Höhe als fixer Betrag festgelegt ist (Einmalbetrag, der für das Jahr 2023 auf 4 938,00 Euro festgesetzt ist und individuell mittels einer Bankbürgschaft oder einer Versicherungsbürgschaft zu zahlen ist) und nicht als variabler Betrag, ohne eine Anpassung des Betrags an die individuelle Situation des Antragstellers oder die Möglichkeit vorzusehen, die Stellung dieser Sicherheit durch Dritte zu gestatten, auch nicht im Rahmen von Formen familiärer Solidarität, so dass Modalitäten vorgeschrieben werden, die verhindern können, dass die alternative Maßnahme von Personen genutzt werden kann, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, und die den Erlass einer begründeten Entscheidung verhindern können, mit der im Einzelfall die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme in Bezug auf die Situation des Antragstellers geprüft und beurteilt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 180, S. 96.



C/2024/2930

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 8. Februar
2024 – Questore della Provincia di Ragusa, Ministero dell'Interno/M. A.**

(Rechtssache C-105/24, Questore della Provincia di Ragusa und Ministero dell'Interno – II)

(C/2024/2930)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Questore della Provincia di Ragusa, Ministero dell'Interno

Kassationsbeschwerdegegner: M. A.

Vorlagefrage

Stehen die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen⁽¹⁾, auch unter Berücksichtigung der Zwecke, die sich aus den Erwägungsgründen 15 und 20 dieser Richtlinie ergeben, einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die als alternative Maßnahme zur Inhaftnahme des Antragstellers (der keinen Reisepass oder ein anderes gleichwertiges Dokument vorgelegt hat) die Stellung einer Finanzsicherheit vorsieht, deren Höhe als fixer Betrag festgelegt ist (Einmalbetrag, der für das Jahr 2023 auf 4 938,00 Euro festgesetzt ist und individuell mittels einer Bankbürgschaft oder einer Versicherungsbürgschaft zu zahlen ist) und nicht als variabler Betrag, ohne eine Anpassung des Betrags an die individuelle Situation des Antragstellers oder die Möglichkeit vorzusehen, die Stellung dieser Sicherheit durch Dritte zu gestatten, auch nicht im Rahmen von Formen familiärer Solidarität, so dass Modalitäten vorgeschrieben werden, die verhindern können, dass die alternative Maßnahme von Personen genutzt werden kann, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, und die den Erlass einer begründeten Entscheidung verhindern können, mit der im Einzelfall die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme in Bezug auf die Situation des Antragstellers geprüft und beurteilt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 180, S. 96.



C/2024/2931

6.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am
14. Februar 2024 – „Vaniz“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna
praktika“ – Veliko Tarnovo**

(Rechtssache C-121/24, Vaniz)

(C/2024/2931)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Vaniz“ EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Veliko Tarnovo

Vorlagefragen

Lassen die Bestimmungen des 44. Erwägungsgrundes und des Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und entsprechend die Grundsätze der Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Haftung die Einleitung eines Verfahrens zu, mit dem die Eigenschaft eines Gesamtschuldners von Mehrwertsteuerverbindlichkeiten und der Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung festgestellt werden soll, nachdem der Hauptschuldner aufgehört hat, als Rechtssubjekt zu existieren?

Stehen sie nach der Löschung des Schuldners [im Handelsregister] ohne einen in die Rechte und Pflichten eintretenden Rechtsnachfolger der Existenz einer eingetragenen Forderung gegen diese Person entgegen, für die im Nachhinein ein Dritter haften soll?

Entspricht die so dargestellte Verwaltungspraxis der nationalen Steuerbehörden der Verwirklichung des Grundsatzes der Rechtssicherheit?

⁽¹⁾ ABl. L 347, 2006, S. 1.



Rechtsmittel, eingelegt am 29. Februar 2024 von JPMorgan Chase & Co., JPMorgan Chase Bank, National Association gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-106/17, JPMorgan Chase u. a./Kommission

(Rechtssache C-160/24 P)

(C/2024/2932)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: JPMorgan Chase & Co., JPMorgan Chase Bank, National Association (vertreten durch M. Lester KC, D. Piccinin KC, D. Heaton und P. Luckhurst, Barristers, sowie B. Tormey, N. Frey, D. Das, A. Holroyd, D. Hunt, N. English und L. Ream, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den Tenor Nr. 3 bis 5 des angegriffenen Urteils aufzuheben;
- Art. 1 Buchst. c des Beschlusses ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, sowie
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerinnen vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels führen die Rechtsmittelführerinnen drei Rechtsmittelgründe an:

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die Händler von JPMorgan Chase & Co. und JPMorgan Chase Bank, National Association (im Folgenden zusammen: JPMC) im Informationsaustausch vom 27., 28. und 29. September 2006, 2., 25. und 26. Oktober 2006, 8. November 2006, 18. Dezember 2006, 4. und 8. Januar 2007, 7. Februar 2007 sowie 16. und 19. März 2007 an „Verhaltensweisen beteiligt waren, mit denen bezweckt wurde, den Euribor-Zinssatz zu verfälschen“. Erster Teil: Das Gericht habe einen Sachverhalt festgestellt, der über den im Beschluss festgestellten Sachverhalt hinausgehe und habe daher seine im Rahmen einer Nichtigkeitsklage bestehenden Befugnisse überschritten, indem es die durch den Urheber des angefochtenen Rechtsakts gegebene Begründung durch seine eigene ersetzt habe. Zweiter Teil: Das Gericht habe die Beweislast und den Beweismaßstab unzutreffend angewandt. Dritter Teil: Das Gericht habe Beweise verfälscht. Vierter Teil: Das Gericht habe sich nicht mit den von JPMC vorgebrachten Argumenten und Beweisen auseinandergesetzt und daher gegen die Begründungspflicht verstoßen. Fünfter Teil: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass für JPMC das Erfordernis einer offenen Distanzierung von dem Verhalten bestimmter anderer Unternehmen bestanden habe, und habe dadurch die Rechtsprechung zur offenen Distanzierung unzutreffend angewandt.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass der Informationsaustausch vom 13. November 2006 und 14. März 2007 zu der Zuwiderhandlung gehöre. In beiden Fällen sei mit dem Informationsaustausch nicht das Ziel verfolgt worden, das die Kommission in ihrer Bewertung einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung mit dem Gegenstand einer Einschränkung des Wettbewerbs festgestellt habe.

Dritte Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in seiner Vorgehensweise in Bezug auf die Sanktion einen Rechtsfehler begangen. Erster Teil: Das Gericht habe bei der Anwendung des Abzinsungsfaktors der Kommission zur Berechnung der Geldbuße (i) keine angemessene Begründung vorgenommen, (ii) sich nicht mit den von JPMC gegen den Abzinsungsfaktor vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt, (iii) gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte verstoßen und (iv) eine offensichtlich unverhältnismäßige Geldbuße verhängt. Zweiter Teil: Das Gericht habe sich nicht mit dem zentralen Vorbringen von JPMC und fast allen ihren Argumenten auseinandergesetzt, dass der Allocated Franchise Revenue oder die reduzierten Bareinnahmen dazu verwendet werden sollten, um den Wert der Umsätze zu bestimmen, und dadurch gegen die Begründungspflicht, die Pflicht zur Prüfung der Argumente von JPMC sowie gegen Art. 47 der Charta verstoßen und jedenfalls eine Geldbuße verhängt, die offensichtlich unverhältnismäßig sei. Dritter Teil: Im Hinblick auf die Verrechnung aller Zahlungen im Zusammenhang mit einem Kontrakt, die ein anderes Unternehmen, gegen das im selben Fall eine Geldbuße verhängt worden sei, genutzt habe, habe das Gericht Beweise verfälscht und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Vierter und fünfter Teil: Im Hinblick auf den Ausschluss „exotischer“ und „hybrider“ Produkte aus dem Wert der Umsätze anderer Unternehmen, gegen die im selben Fall eine Geldbuße verhängt worden sei, habe das Gericht Beweise verfälscht und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission C(2016) 8530 final vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate [EIRD]).



C/2024/2933

6.5.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 8. März 2024 von der Crédit agricole SA und der Crédit agricole Corporate and Investment Bank gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-113/17, Crédit agricole SA und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Europäische Kommission

(Rechtssache C-191/24 P)

(C/2024/2933)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Crédit agricole SA, Crédit agricole Corporate and Investment Bank (vertreten durch Rechtsanwälte J.-P. Tran Thiet, M. Powell, Y. Utzschneider, A. Martin und J.-J. Lemonnier)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- festzustellen, dass das Gericht rechtsfehlerhaft zu der Auffassung gelangt ist, dass der Wettbewerbskommissar nicht gegen seine Pflicht zur subjektiven Unparteilichkeit verstoßen habe, dass die Kommission nicht gegen ihre Pflicht zur objektiven Unparteilichkeit verstoßen habe und dass die angebliche objektive Unparteilichkeit der Kommission die mangelnde subjektive Unparteilichkeit des Wettbewerbskommissars heilen könne;
- festzustellen, dass das Gericht die Beweise verfälscht hat, über die es hinsichtlich des ihnen vorgeworfenen Informationsaustauschs verfügte, und zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass dieser Informationsaustausch eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstelle;
- festzustellen, dass das Gericht mehrere Rechtsfehler begangen hat, indem es das Vorliegen eines Gesamtplans mit einem einheitlichen Ziel festgestellt hat;
- festzustellen, dass das Gericht seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung zu Unrecht ausgeübt hat; hilfsweise, festzustellen, dass das Gericht zu Unrecht zu der Auffassung gelangt ist, dass die Kommission bei der Bestimmung des Umsatzes der Rechtsmittelführerinnen, nach dem sich die Sanktion bemesse, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen habe; weiter hilfsweise, festzustellen, dass das Gericht bei der Entscheidung über die Höhe der Geldbuße nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt hat;
- folglich dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission (T-113/17), aufzuheben;
- die Sache zur Entscheidung über ihre Klage vom 24. Mai 2017 in der Rechtssache T-113/17 an das Gericht in anderer Besetzung zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf vier Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler des Gerichts bei der Einstufung der Äußerungen des Wettbewerbskommissars und bei der Auslegung der Pflicht der Kommission zur Unparteilichkeit.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den Austausch vom 13. Dezember 2006 und vom 11. Januar 2007 verfälscht und daraufhin verfehlerweise als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung eingestuft.

Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler des Gerichts im Rahmen seiner Begründungspflicht in Bezug auf das Vorliegen eines oder mehrerer Gesamtpläne und eines einheitlichen Ziels für eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung.

Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler des Gerichts in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der gegen die Rechtsmittelführerinnen verhängten Geldbuße. Zunächst machen die Rechtsmittelführerinnen in erster Linie geltend, das Gericht habe *ultra petita* entschieden, indem es seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ausgeübt habe. Sodann machen sie hilfsweise geltend, das Gericht habe die Beweislast umgekehrt sowie gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und gegen seine Begründungspflicht verstoßen. Außerst hilfsweise machen sie schließlich geltend, das Gericht habe bei der Entscheidung über die Höhe der Geldbuße nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt.



Klage, eingereicht am 11. März 2024 – Italienische Republik/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-194/24)

(C/2024/2934)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von M. Di Benedetto und S. Fiorentino, Avvocati dello Stato, sowie G. Lillo, Procuratore dello Stato)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L 2023/2842 vom 20.12.2023) für nichtig zu erklären;
- dem Rat und dem Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe

Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verstoß gegen die Art. 7, 8 und 31 sowie gegen Art. 52 Abs. 1, 2 und 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Verstoß gegen Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 der Charta in Verbindung mit Art. 18 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Indem die angefochtene Verordnung als Maßnahme zur Kontrolle der Einhaltung der Anlande Verpflichtung die obligatorische Installation von Überwachungskameras an Bord der Schiffe vorsehe, schränke sie das Recht der an Bord befindlichen Personen auf Achtung des Privatlebens, das Recht dieser Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und das Recht der Beschäftigten auf angemessene Arbeitsbedingungen in einer Weise ein, die im Verhältnis zum verfolgten Interesse völlig unangemessen sei, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass es ernsthafte Alternativen gebe, die eine zweckmäßige Verfolgung desselben Ziels unter gleichzeitig geringerer Beeinträchtigung der einander gegenüberstehenden Interessen erlaubt hätten. Jedenfalls gewährleistet diese Verordnung den Schutz dieser Rechte nicht hinreichend.

Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 EUV, gegen die Art. 101 ff. und 120 AEUV sowie gegen das Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb

Dass den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Einstufung einer Zuwiderhandlung als schwer ein weites Ermessen eingeräumt werde, stelle einen (drohenden) Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer dar, was zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Europäischen Union führe, weil die Mitgliedstaaten das Sanktionssystem womöglich jeweils anders gewichteten.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Grupo Morera & Vallejo und DSA/Kommission

(Rechtssache T-519/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter wirtschaftlicher Interessenvereinigungen [WIV] und deren Investoren – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen für den Erwerb von Schiffen anwendbare Steuerregelung [spanisches True-Lease-Modell] – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre teilweise Rückforderung angeordnet wird – Teilweiser Wegfall des Streitgegenstands – Teilweise Erledigung der Hauptsache – Neue Beihilfe – Rückforderung – Vertragsklauseln, die die Begünstigten vor der Rückforderung einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfe schützen – Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kommission und den nationalen Behörden)

(C/2024/2939)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Grupo Morera & Vallejo, SL (Sevilla, Spanien), DSA, Defensa y Servicios del Asegurado, SA (Sevilla) (vertreten durch Rechtsanwältinnen E. Navarro Varona und P. Vidal Martínez sowie Rechtsanwälte G. Canalejo Lasarte, J. López-Quiroga Tejero und A. Pérez Hernández)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Carpi Badía und P. Němečková als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin M. Segura Catalán)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerinnen: Inmobiliaria Osuna, SL (Granada, Spanien), Tinar Olympic, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen E. Navarro Varona und P. Vidal Martínez sowie Rechtsanwälte G. Canalejo Lasarte, J. López-Quiroga Tejero und A. Pérez Hernández)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird (ABl. 2014, L 114, S. 1).

Tenor

1. Die Klage hat sich in der Hauptsache insoweit erledigt, als sie zum einen gegen Art. 1 des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird, gerichtet ist, soweit darin die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und ihre Investoren als die einzigen Begünstigten der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe bezeichnet werden, und zum anderen gegen Art. 4 Abs. 1 dieses Beschlusses, soweit das Königreich Spanien damit verpflichtet wird, den gesamten Betrag der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe gegenüber den davon begünstigten Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen zurückzufordern.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.



C/2024/2940

6.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – DZ Bank/SRB

(Rechtssache T-390/21) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)

(C/2024/2940)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin L. Hesse)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyte als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



C/2024/2941

6.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Deutsche Kreditbank/SRB

(Rechtssache T-391/21) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)

(C/2024/2941)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Kreditbank AG (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin L. Hesse)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Deutsche Kreditbank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die Deutsche Kreditbank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Deutschen Kreditbank AG.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB

(Rechtssache T-392/21) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen (SRM) – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)

(C/2024/2942)

Verfahrenssprache:

Parteien

Klägerin: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin L. Hesse)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyte als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Bayerische Landesbank/SRB

(Rechtssache T-394/21) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)

(C/2024/2943)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bayerische Landesbank (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin L. Hesse)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyte als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Bayerische Landesbank betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die Bayerische Landesbank betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Bayerischen Landesbank.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



C/2024/2944

6.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – DZ Hyp/SRB

(Rechtssache T-395/21) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)

(C/2024/2944)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DZ Hyp AG (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin L. Hesse)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die DZ Hyp AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die DZ Hyp AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der DZ Hyp AG.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



C/2024/2945

6.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – DZ Bank/SRB

(Rechtssache T-404/21) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)

(C/2024/2945)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, vormals DVB Bank SE (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin L. Hesse)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyte als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie als Rechtsnachfolgerin der DVB Bank SE betrifft.

Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, als Rechtsnachfolgerin der DVB Bank SE betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, als Rechtsnachfolgerin der DVB Bank SE betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Westpole Belgium/Parlament

(Rechtssache T-640/22) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Externe Bereitstellung von IT-Dienstleistungen – Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe an andere Bieter – Kriterien für den Ausschluss – Fehlen einer rechtskräftigen Gerichts- oder bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wird – Ungewöhnlich niedriges Angebot)

(C/2024/2946)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Westpole Belgium (Vilvoorde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Vercruyse)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch K. Wójcik und E. Taneva als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2022, den Zuschlag für Los 7 des Auftrags „PE/ITEC-ITS 19 – External Provision of IT Services“ (externe Bereitstellung von IT-Dienstleistungen) an drei andere Bieter zu erteilen und dieses Los nicht an das Konsortium zu vergeben, dem die Klägerin angehört, für nichtig zu erklären sowie vor einer Entscheidung Dokumente über die Prüfung der Angebote durch den öffentlichen Auftraggeber sowohl im Hinblick auf „eine mögliche Situation des Ausschlusses“ als auch im Hinblick auf die angebotenen Preise offenzulegen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Westpole Belgium trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 451 vom 28.11.2022.



C/2024/2947

6.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Mazepin/Rat

(Rechtssache T-743/22) ⁽¹⁾

(„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben – Begriff ‚Verbindung‘ – Beurteilungsfehler“)

(C/2024/2947)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Nikita Dmitrievich Mazepin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto, V. Villante, T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz und P. Mahnič als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Lettland (vertreten durch J. Davidoviča und K. Pommere als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung:

- des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149), der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1) und des Schreibens vom 15. September 2022, mit dem der Rat der Europäischen Union beschlossen hat, seinen Namen auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen im Sinne des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16) in geänderter Fassung unterliegen, soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird;
- des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP (ABl. 2023, L 75 I, S. 134), der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1, und des Schreibens vom 14. März 2023, mit dem der Rat beschlossen hat, seinen Namen auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen im Sinne des Beschlusses 2014/145 (ABl. 2014, L 78, S. 16) in geänderter Fassung unterliegen, sowie mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6) in geänderter Fassung, soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird;
- des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145 (ABl. 2023, L 226, S. 104), der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (ABl. 2023, L 226, S. 3) und des Schreibens vom 15. September 2023, mit dem der Rat beschlossen hat, seinen Namen auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen im Sinne des Beschlusses 2014/145 (ABl. 2014, L 78, S. 16) in geänderter Fassung unterliegen, sowie mit der Verordnung Nr. 269/2014 (ABl. 2014, L 78, S. 6) in geänderter Fassung, soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen die drei Schreiben des Rates der Europäischen Union vom 15. September 2022, 14. März 2023 und 15. September 2023 an den Kläger richtet.
 2. Der Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Nikita Dmitrievich Mazepin auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
 3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Nikita Dmitrievich Mazepin einschließlich der durch die vier Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
 4. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten.
-



C/2024/2948

6.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – EFFAS/EUIPO – CFA Institute (CEFA Certified European Financial Analyst)

(Rechtssache T-213/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke –Widerspruchsverfahren –Anmeldung der Unionswortmarke CEFA Certified European Financial Analyst –Ältere Unionswortmarke CFA –Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr –Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] –Koexistenz der Marken)

(C/2024/2948)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt W. May)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Februar 2023 (Sache R 1418/2022-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Februar 2023 (Sache R 1418/2022-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS).
3. Das CFA Institute trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 216 vom 19.6.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Braunschweiger Versorgungs/EUIPO – B.F. Energy (BF energy)

(Rechtssache T-245/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BF energy – Ältere nationale Wortmarke BS Energy – Ältere Unionsmarke und ältere nationale Bildmarken BS ENERGY – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/2949)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG (Braunschweig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Drzymalla)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: B.F. Energy Srl (Rom, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin u. a. die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Februar 2023 (Sache R 1646/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 3.7.2023.



C/2024/2950

6.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Nehera u. a./EUIPO – Zdút (nehera, NEHERA und NEHERA PRAGUE)

(Rechtssachen T-334/23 bis T-337/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarken und Unionswortmarke nehera, NEHERA und NEHERA PRAGUE – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2024/2950)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Isabel Nehera (Sutton, Ontario, Kanada), Natacha Sehna (Montferrier-sur-Lez, Frankreich), Jean-Henri Nehera (Burnaby, British Columbia, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Woll)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Ladislav Zdút (Bratislava, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwältin Y. Echevarría García)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Aufhebung der Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. April 2023 (Sachen R 1216/2020-4 bis R 1219/2020-4).

Tenor

1. Die Rechtssachen T-334/23 bis T-337/23 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Frau Isabel Nehera, Frau Natacha Sehna und Herr Jean-Henri Nehera tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Ladislav Zdút entstanden sind.
4. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Sandhold/EUIPO – Grupo de Bodegas Vinartis (PATAPOUF)

(Rechtssache T-540/23) ⁽¹⁾

(„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PATAPOUF – Ältere Unionswortmarke PATA NEGRA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001“)

(C/2024/2951)

Verfahrenssprache Englisch

Parteien

Klägerin: Sandhold BV (Leiden, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Spiegeler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Grupo de Bodegas Vinartis, SA (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juni 2023 (Sache R 2553/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird zurückgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/223 vom 23.10.2023.



Beschluss des Gerichts vom 21. Februar 2024 – VY/Parlament

(Rechtssache T-224/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Beendigung des Vertrages – Rücknahme der angefochtenen Handlung – Ersatz des immateriellen Schadens – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2024/2952)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VY (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und P. Baudoux)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Seyr, K. Zejdová und R. Schiano als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 9. Juni 2022, mit der sein Arbeitsvertrag beendet wurde, und der Entscheidung vom 17. Januar 2023, mit der seine Beschwerde gegen die angegriffene Entscheidung zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihm entstanden sein soll.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 3.7.2023.



C/2024/2953

6.5.2024

**Beschluss des Gerichts vom 14. März 2024 – Bodegas Aguiuncho/EUIPO – Mar de Frades (ALBARIÑO
mar de ons)**

(Rechtssache T-398/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Löschung der älteren Marke bei Ablauf der Eintragung –
Erledigung)**

(C/2024/2953)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bodegas Aguiuncho, SL (Sanxenxo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Diez Roig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mar de Frades, SL (Cartagena, Spanien) (vertreten durch I. Sempere Massa, J. Schmitt und V. Balaguer Fuentes als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung bzw. Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Mai 2023 (Sache R 164/2023-1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Mar de Frades, SL trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Bodegas Aguiuncho, SL. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/2954

6.5.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2024 – Sulberg Services/Rat

(Rechtssache T-409/23) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Stellungnahme, mit der die Untätigkeit beendet wird – Erledigung)

(C/2024/2954)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sulberg Services Ltd (Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Sbert Pérez)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet, H. Marcos Fraile und P. Mahnič als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 265 AEUV beantragt die Klägerin, festzustellen, dass der Rat der Europäischen Union es rechtswidrig unterlassen hat, die Begründung für die Aufnahme des Namens von Frau Anastasia Ignatova in die Listen im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16), und im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6), zu ändern.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/49 vom 9.10.2023.



C/2024/2962

6.5.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2024 – Puma/EUIPO – Crimea

(De Tomaso)

(Rechtssache T-498/23) ⁽¹⁾

(C/2024/2962)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C/2023/32 vom 9.10.2023.



C/2024/2963

6.5.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2024 – Pomilio Blumm/EUIPO

(Rechtssache T-1051/23) ⁽¹⁾

(C/2024/2963)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C/2024/407 vom 3.1.2024.



Klage, eingereicht am 8. Februar 2024 – Independent Farmers Organisation of Ireland/Kommission

(Rechtssache T-62/24)

(C/2024/2955)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Independent Farmers Organisation of Ireland Ltd (Drumdigus, Irland) (vertreten durch B. Burns, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Union ⁽¹⁾ veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2023/2666 der Kommission vom 22. November 2023 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Irish Grass Fed Beef“ (g. g. A.)) für nichtig zu erklären;
- die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihr keine wirksame Beteiligung an der Eintragung der vorliegenden g. g. A. ermöglicht haben;
- ihre Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
 - Unter Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sei der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht gewahrt worden.
 - Unter Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sei ihr jede Möglichkeit genommen worden, zu dem gemeinsamen Antrag von Irland und dem Vereinigten Königreich (Nordirland) gehört zu werden und Stellung zu nehmen.
2. Verstoß gegen Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽³⁾
 - Art. 4 bestimmt: „Bei gemeinsamen Anträgen gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 werden die entsprechenden nationalen Einspruchsverfahren in allen betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt.“
 - Diese Bestimmungen seien nicht eingehalten worden und der Klägerin sei jede Möglichkeit genommen worden, zu dem gemeinsamen Antrag von Irland und dem Vereinigten Königreich (Nordirland) gehört zu werden.

⁽¹⁾ ABl. L 2023/2666.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2012, L 343, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. 2014, L 179, S. 17).

3. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, indem der neue Antrag als grundlegende Änderung angesehen worden sei
 - Der Kommission sei ein Rechts- und Tatsachenfehler unterlaufen, indem sie die Eintragung (ohne die Möglichkeit eines weiteren Einspruchs auf nationaler Ebene) unter Umständen vollzogen habe, bei denen es sich in Wirklichkeit um einen neuen, gemeinsamen Antrag gehandelt habe, das nationale Einspruchsverfahren aber nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt worden sei, von dem der ursprüngliche Antrag ausgegangen sei, und dieses nationale Einspruchsverfahren nur in Bezug auf den ursprünglichen Antrag durchgeführt worden sei.
 - Aufgrund dieses Verstoßes sei der Klägerin das Verfahren und die Möglichkeit vorenthalten worden, Einspruch gegen den gemeinsamen Antrag von einem Drittland/unter Einbeziehung eines Drittlandes einzulegen.
 4. Rechtswidrigkeit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
 - Soweit die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Irish Grass Fed Beef“ (g. g. A.)) unter den vorliegenden Umständen zulasse, sei sie insoweit ungültig, als mit ihr der Anspruch der Klägerin auf Anhörung und auf wirksame Beteiligung am Bezeichnungsverfahren verletzt worden sei.
 5. Beeinträchtigung der Klägerin
 - Die Eintragung der g. g. A. betreffe die klagende Organisation und ihre Mitglieder unmittelbar und beeinträchtige ihre Interessen, da sie keine Durchführungsmaßnahme nach sich ziehe.
-



C/2024/2956

6.5.2024

Klage, eingereicht am 23. Februar. 2024 – Lattanzio KIBS u. a./Kommission

(Rechtssache T-113/24)

(C/2024/2956)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lattanzio KIBS SpA (Mailand, Italien), CY, CV und CW (vertreten durch Rechtsanwälte B. O'Connor and M. Hommé)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 13. Dezember 2023 über das Verfahren zum Ausschluss der ersten Klägerin von der Teilnahme an durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden: Haushaltsordnung)⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) 2018/1877⁽²⁾ geregelten Gewährungsverfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Zuschüssen oder von der Ausführung von Mitteln, die von diesen Verordnungen geregelt werden (Aktenzeichen Ares [2023]8545235), für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission (und jedem eventuellen Streithelfer) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe dadurch einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage begangen, dass sie das Urteil des Strafgerichts Mailand vom 13. Juli 2021 (im Folgenden: Mailänder Urteil), mit dem der zweite und der dritte Kläger wegen Korruption verurteilt worden seien, als rechtskräftige Verurteilung eingestuft habe.
 - Die Kommission habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die die Grundlage für das fehlerhafte Ergebnis gebildet hätten, dass das Mailänder Urteil eine rechtskräftige Verurteilung dargestellt habe.
 - Die Kläger machen außerdem geltend, dass die Kommission grundlegende Fehler bei der Beurteilung des italienischen Rechts begangen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen Art. 136 Abs. 1 Buchst. d Ziff. ii der Haushaltsordnung verstoßen, dass sie auf der Grundlage eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das Mailänder Urteil eine gute Grundlage dargestellt habe, auf der der erste Kläger von der Teilnahme an durch die Verordnung 2018/1046 und Verordnung 2018/1877 geregelten Gewährungsverfahren habe ausgeschlossen werden können.
 - Dieser Art. 136 Abs. 1 Buchst. d Ziff. ii sehe vor, dass der Ausschluss eine rechtskräftige Verurteilung verlange, mit der festgestellt werde, dass die Stelle oder Person sich der Korruption schuldig gemacht habe.
 - Das Mailänder Urteil könne nicht als rechtskräftige Verurteilung angesehen werden, und mit ihm seien weder der zweite noch der dritte Kläger wegen Korruption verurteilt worden; infolgedessen habe die Kommission den ersten Kläger nicht nach Art. 136 Abs. 1 Buchst. d Ziff. ii der Haushaltsordnung rechtmäßig ausschließen können.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. 2018, L 307, S. 1).

3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe gegen ihre Pflichten verstoßen, den Inhalt und die Natur des nationalen Rechts zu berücksichtigen.
 - Die Kommission habe in dem angefochtenen Beschluss behauptet, dass der Begriff „rechtskräftige Verurteilung“ im Unionsrecht eine autonome Bedeutung habe, die Kläger tragen jedoch vor, die Kommission habe keine Definition oder Rechtsgrundlage für diese Einordnung angeführt.
 - Außerdem habe die Kommission nicht berücksichtigt, wie das Mailänder Urteil nach nationalem Recht einzuordnen sei.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen Art. 136 Abs. 4 der Haushaltsordnung verstoßen, dass sie die erste Klägerin auf der Grundlage einer mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behafteten Feststellung, dass der zweite und der dritte Kläger Entscheidungsbefugnisse oder die Kontrolle über sie hätten, ausgeschlossen habe.
 - Die von der Kommission gemäß Art. 136 Abs. 4 der Haushaltsordnung beurteilten Gesichtspunkte sind in den Augen der Kläger unzureichend für die Feststellung, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt seien, und wegen der fehlgehenden Auslegung des Mailänder Urteils durch die Kommission unzutreffend.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe keine Gründe angegeben, um die im angefochtenen Beschluss gezogenen Schlussfolgerungen zu substantiieren.
 - Die Kläger wiederholen in diesem Zusammenhang, dass die Kommission gegen Art. 296 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe.
 - Außerdem habe die Kommission keine Gründe für die zwei Schlussfolgerungen angegeben, die einen entscheidenden Einfluss auf den endgültigen Beschluss gehabt hätten.
6. Sechster Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen den in Art. 136 Abs. 3 der Haushaltsordnung und in Art. 5 Abs. 4 EUV als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass sie Art. 2 und 3 des angefochtenen Beschlusses erlassen habe.
 - Die Entscheidung, den Beschluss über den Ausschluss auf der Webseite DG NEAR zu veröffentlichen und die Namen und persönlichen Informationen des zweiten und des dritten Klägers in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems einzutragen, sei offensichtlich unverhältnismäßig.
 - Die Kommission habe Faktoren in Art. 136 Abs. 3 der Haushaltsordnung nicht berücksichtigt.
7. Siebter Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen Art. 136 Abs. 6 der Haushaltsordnung verstoßen, dass sie von der ersten Klägerin vorgelegte Abhilfemaßnahmen nicht berücksichtigt habe.
 - Die Kommission habe Bitten der Kläger im kontradiktorischen Verfahren, Klarstellungen in Bezug auf mögliche, ihnen zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen zu verlangen, nicht berücksichtigt.
 - Die Kommission habe zahlreiche ihr von den Klägern vorgelegte Beweise, die als Abhilfemaßnahmen hätten betrachtet werden können, nicht berücksichtigt.
8. Achter Klagegrund: Die Kommission habe gegen das durch Art. 41 der Charta der Grundrechte der EU gewährleistete Recht des vierten Klägers auf rechtliches Gehör verstoßen.
 - Die Kommission habe dadurch gegen Art. 41 Abs. 2 der Grundrechtecharta verstoßen, dass sie den vierten Kläger nicht darüber informiert habe, dass sie eine Untersuchung zu seiner Person durchführe, und ihm nicht das Recht auf eine Verteidigung eingeräumt habe.



Klage, eingereicht am 12. März 2024 – CV/Kommission

(Rechtssache T-146/24)

(C/2024/2957)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: CV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 15. Dezember 2023 und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 9. August 2023 aufzuheben, mit denen die Kommission es abgelehnt hat, [dem Kläger] eine Haushaltszulage zu gewähren;
- daher [dem Kläger] das Recht auf eine Haushaltszulage gemäß Artikel 1 des Anhangs VII des Statuts zuzuerkennen;
- in jedem Fall der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verletzung von Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII des Beamtenstatuts ⁽¹⁾.
2. Verletzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) des Anhangs VII des Beamtenstatuts in Zusammenhang mit einer Verletzung der Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, 45, S. 1385).

⁽²⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.



C/2024/2958

6.5.2024

Klage, eingereicht am 12. März 2024 – AlfaStrakhovanie/Rat

(Rechtssache T-150/24)

(C/2024/2958)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: AlfaStrakhovanie (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Genko)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 269/2104 ⁽¹⁾ des Rates vom 17. März 2014 in ihrer am 18. Dezember 2023 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2875 ⁽²⁾ geänderten Fassung für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft und diese unter der Nr. 270 in die Liste der sanktionierten Unternehmen aufnimmt;
- den Beschluss 2014/145/GASP ⁽³⁾ des Rates vom 17. März 2014 in seiner am 18. Dezember 2023 durch den Beschluss (GASP) 2023/2871 ⁽⁴⁾ des Rates geänderten Fassung für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft und diese unter der Nr. 270 in die Liste der sanktionierten Unternehmen aufnimmt;
- dem Rat der EU die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht. Der Rat habe keinen individuellen, spezifischen und konkreten Grund angegeben, der es ermögliche, die Klägerin nach den auf sie angewandten Kriterien einzustufen.
2. Zweiter Klagegrund: Beurteilungsfehler. Die Begründung enthalte unzutreffende Behauptungen und in der Beweisakte würden keine Tatsachen belegt, die eine Aufnahme der Klägerin in eine Liste sanktionierter Personen rechtfertigen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz des Eigentums und des Rechts auf Ausübung einer wirtschaftlichen Betätigung sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Sanktionen hätten unverhältnismäßige Auswirkungen auf Dritte und seien unbrauchbar, um die durch die Verordnung Nr. 269/2014 verfolgten Ziele zu erreichen.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die Auswirkungen auf Dritte seien unverhältnismäßig und Sanktionen unbrauchbar, um die durch die Verordnung Nr. 269/2014 verfolgten Ziele zu erreichen.
5. Fünfter Klagegrund: Möglichkeit, andere, weniger einschneidende Maßnahmen als die in Rede stehenden Maßnahmen zu ergreifen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl 2014, L 78, S.6).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2875 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl L, 2023/2875).

⁽³⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl 2014, L 78, S. 16).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2023/2871 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl L, 2023/2871).

6. Sechster Klagegrund: Inzident erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit des in Art. 3 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 269/2014 vorgesehenen Kriteriums. Es fehle eine ausreichende Verbindung zwischen dem Kriterium und dem verfolgten Ziel und es werde gegen tragende Grundsätze der Union verstoßen, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung.
 7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Formvorschriften. Der Rat sei außerstande, die Identität der den Zwangsmaßnahmen unterliegenden Personen korrekt festzustellen.
-



Klage, eingereicht am 16. März 2024 – End the Cage Age/Kommission

(Rechtssache T-151/24)

(C/2024/2959)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Citizens' Committee of the European citizens' initiative "End the Cage Age" (vertreten durch Rechtsanwalt T. Hieber)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission gegen die Verträge verstoßen hat, indem sie in Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative „End the Cage Age“ keine neuen Zeitplan für die Annahme eines Legislativvorschlags enthaltende Mitteilung zur Änderung ihrer Mitteilung über die Europäische Bürgerinitiative „End the Cage Age“, C(2021)4747 final, vom 30. Juni 2021 angenommen hat,
- die sich aus dem Schreiben der Kommissarin Kyriakides vom 5. Februar 2024 ergebende Ablehnung der Kommission in Bezug auf den Antrag des Klägers auf Akteneinsicht in der Sache „End the Cage Age“ für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Gründe:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe durch ihre Untätigkeit gegen die Verpflichtung zur Festlegung eines Zeitplans gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 ⁽¹⁾ und Art. 41 der Charta der Grundrechte verstoßen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Weigerung der Kommission, dem Kläger Akteneinsicht in der Sache „End the Cage“ zu gewähren, stelle einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta der Grundrechte dar.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. 2019, L 130, S. 55).



C/2024/2960

6.5.2024

Klage, eingereicht am 18. März 2024 – DB u. a./Parlament

(Rechtssache T-152/24)

(C/2024/2960)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: DB, DC und DD (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung vom 25. Mai 2023 über die Festsetzung der Versorgungsansprüche von DB aufzuheben;
- die Entscheidung vom 4. Juli 2023 über die Ablehnung der am 13. März 2023 von DC und am 4. Mai 2023 von DD eingereichten Anträge aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Hauptklagegrund und einen Hilfsklagegrund gestützt, die mit den in der Rechtssache T-131/24, CR/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch oder ihnen ähnlich sind.



C/2024/2961

6.5.2024

Klage, eingereicht am 20. März 2024 – Meica/EUIPO – Lénárd

(CHIPSY KINGS)

(Rechtssache T-157/24)

(C/2024/2961)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG (Edeweicht, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Russlies)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: András Lénárd (Sincräieni, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CHIPSY KINGS – Anmeldung Nr. 18 416 564

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Januar 2024 in der Sache R 376/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 1. Februar 2023 über die Anmeldung der Unionsmarke „CHIPSY KING“ für folgende Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen wurde:

- a) „Pommes Frites; Kartoffelpuffer; Chips auf Gemüsebasis; Streichholzkartoffeln; Fruchtchips; Maniokchips; Sojachips; Violette Süßkartoffelchips; Grünkohlchips; Kartoffelsnacks; Gemüsefritten; Kartoffelflocken; Kartoffelchips als Snack angeboten; Kartoffelchips; Snacks auf der Basis von Kartoffeln; Rösti; Gitterchips; Fettarme Kartoffelchips; Yuccachips“ in Klasse 29;
- b) „Weizenchips; Chips auf Getreidebasis; Knäckebrotssnacks; Stranggepresste Weizensnacks; Maischips mit Gemüsegeschmack; Tortillachips; Reischips; Imbissgerichte auf Maisbasis; Aus Kartoffelmehl zubereitete Snacks; Wan Tan-Chips; Chips aus Mehl; Puffkäsebällchen [Maissnacks]; Chips aus Getreide; Mais-Chips mit Seetangaroma; Taco Chips; Maischips“ in Klasse 30;
- c) „Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Lebensmittel; Einzelhandelsdienstleistungen über weltweite Computernetze in Bezug auf Lebensmittel; Versandhandelsdienstleistungen in Bezug auf Lebensmittel; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Nahrungsmittel; Präsentation von Waren in Kommunikations-Medien für den Einzelhandel; Katalogversandhandelsdienstleistungen in Bezug auf Lebensmittel“ in Klasse 35.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-